Der Namensschutz nach § 12 B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

eingereicht von

Carl Knarr,

bacc. iur. aus Spandau.

Borhagen-Rummelsburg
Ed. Herrgott's Buchdruckerei.
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0127

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Der Name.

Seite

§ 1. I. Die Etymologie und der Begriff des Namens . 10
§ 2. II. Die Geschichte des Namens 12

Erster Teil.

Das Namenrecht im allgemeinen.

§ 3. I. Die Geschichte des Namenrechtes 16
§ 4. II. Die rechtliche Natur des Namenrechtes . . 25

Zweiter Teil.

Das Namenrecht im besonderen.

Erster Abschnitt.

Der Gegenstand des Namenrechtes.

I. Der Personenname.

1. Die natürlichen Personen.

§ 5. a, der Gattungsname 28
§ 6. b. der Familienname 29
α) Der bürgerliche Name
β) Der adlige Name
§ 7. c. der Vorname 33
§ 8. d. das Pseudonym 35
§ 9. 2. Die juristischen Personen 40
§ 10. II. Der Sachname 41

Zweiter Abschnitt.

Die Geltendmachung des Namenrechtes.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

1. Die Namenklage.

Seite

§ 11. a. Die Namenbestreitungsklage 42
§ 12. b. Die Namenanmaßungsklage 48
§ 13. 2. Die Schadenersatzklage 55
§ 14. II. Die Zivilprozeßordnung 57

Litteratur-Verzeichnis.

Allfeld, Kommentar zum Urheberrecht. 1902.

Arndt, Preußische Verfassungs-Urkunde. 4. Aufl. 1900.

Bauer-Duden, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik. 25. Aufl. 1905.

Beseler, System des deutschen Privatrechtes. 4. Aufl. 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. II, 2. 1905.

Bölte, Das Namenrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung bis zum Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuches und Schutz des Namens nach dem Bürgerl. Gesetzbuche unter besonderer Berücksichtigung des § 12. Diss. 1906.

v. Bülow, A. 24. Juristentag, Bd. III. 1898.

Derselbe, J. d. Deutschen Juristenzeitung, 1. Jahrg.

Derselbe, J. d. Juristenzeitung, 5. Jahrg. 1900.

Bunsen, Einführung in das Bürgerl. Gesetzbuch. I. Bd. 1897.

Cohen, Der Namensschutz, Diss. 1907.

Cohn, Neue Rechtsgüter. 1902.

Conrad, Der Schutz des adligen Namens und der ordentliche Rechtsweg in Preußen. Diss. 1908.

Corpus iuris civilis von Krüger-Mommsen, 1872.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts. I. Bd. 4. Aufl. 1903.

Dernburg, Pandekten. Bd. I. 5. Aufl. 1896.

Derselbe, Das bürgerl. Recht, Bd. I. 3. Aufl. 1906.

Eck, Vorträge über das Recht des B.G.B. 1898.

Edda, Uebersetzung von Karl Simrock, 9. Aufl. 1889.

Einert, Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung in den Erörterungen einzelner Materien des Zivilrechts. 1846.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 9. Aufl. Bd. I. 1903.

Fischer, Der Rechtsschutz des Namens in Rücksicht auf den Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich. Im Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. VI.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 8. Aufl. 1909.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 1891.

v. Gerber-Kosack, 17. Aufl. 1895.

Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I. 1898.

Derselbe, Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht. 1889.

Götte, Im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 15. 1899.

Heilfron, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I. 1904.

Heintze, Die deutschen Familiennamen. 1882.

Hermann, Ueber das Recht der Namenführung und Namensänderung im Archiv für die ziviliſtische Praxis. Bd. 45. 1862.

Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Aufl. 1907.

Heyne, Deutsches Wörterbuch, Bd. II. 2. Aufl. 1906.

Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerl. Gesetzbuches 1900.

Hurwitz, Der Schutz des Namens. Diss. 1907.

Isaac, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. 1901.

v. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In den Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. 23; 1885; zitiert von Ihering.

Derselbe, Geist des römischen Rechts. 3. Teil. 5. Aufl. 1906.

Kammergerichts-Entscheidung. 10. Jahrg. S. 173.

Käuffer, In Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung für das Königreich Sachsen, B. II. 1839. S. 504 f.

Kekulé v. Stradonitz, A. d. 25. deutschen Juristentag 1901. Bd. III.

Kohler, Das Recht des Markenschutzes, 1885.

Derselbe, Das Individualrecht am Namenrecht. Im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. V. 1891.

Kohler, In v. Holtzendorff's Enzyklopädie Bd. I. 1904.

Derselbe, Das Autorrecht. 1880.

Derselbe, Humorname und Personenname im Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 27. 1906.

Krückmann, auf d. 24. deutschen Juristentag, III. Bd. 1898 S. 151. f.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. 1898.

Laband, Deutsche Juristenzeitung. Das Recht am Titel. 12. Jahrg. 1907.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerl. Gesetzbuches 1900.

Levi, Zachariä Vorname und Familienname im Recht 1888.

v. Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts 8. Aufl.

Manes, Das Recht des Pseudonyms unter besonderer Berücksichtigung des B.G.B. 1899.

Mantey, In der Deutschen Juristenzeitung, II. Jahrg S. 221. f.

Marx, Der Schutz des Namenrechts durch § 12 B.G.B. Diss. 1906.

Matthiaß, Das Lehrbuch des bürgerl. Rechts.

Melzer, Der Familienname, Diss. 1907.

Mewes, Schutz der Warenbezeichnungen, 1894.

Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. III. 1887.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich, amtliche Ausgabe.

Nitzsche, Der Schutz des Namens durch § 12 des Bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich. Diss. 1908.

Oertmann, Allgemeiner Teil des B.G.B. Kommentar 2. Auflage 1908.

Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht. 1900.

Opet, Das Namenrecht des Bürgerl. Gesetzbuches. Im Archiv f. d. Zivilistische Praxis. Bd. 87 1897.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I, 3. Aufl. 1903.

Protokolle der Kommission f. d. zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerl. Gesetzbuches.

Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des B.G.B. in Gruchots Beiträgen Bd. 43. 1899.

Regelsberger, Pandekten Bd. I. 1893.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I. 1899.

Rehm, Prädikat und Titelrecht. 1905.

Reichsgerichtsentscheidungen — R.G.E. Bd. V. 29, 39, 42, 59 und in Seufferts Archiv. Bd. 49, 53 und in der Juristischen Wochenschrift. 1904. S. 53.

Schaufuß, Die zivilistische Seite des Namenrechts. Diss. 1903.

Scherer, Beitrag zum Namensrecht des niederen Adels Bd. 36, S. 292, 385 f. 1905.

v. Schönberg, Die Namensklagen des Bürgerl. Gesetzbuches. Diss. 1906.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907.

Siméon, Recht und Rechtsgang. 1898.

Sohm, In d. Deutschen Juristenzeitung, 4. Jahrg. S. 8 f. zitiert Sohm.

Derselbe, In d. systematischen Rechtswissenschaft 1906.

Derselbe, Institutionen. 12. Aufl. 1905.

Staub, Kommentar zum H.G.B. 8. Aufl. I. Bd. 1906.

v. Staudinger, Kommentar zum B.G.B. allgemeiner Teil I. Bd. 2. Aufl. 1904.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 1. Aufl. Bd. III. 1878.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Bd. III. 1898.

Stranz, In d. deutschen Juristenzeitung. 10. Jahrg. S. 934. f.

Stückelberg, Der Privatname im modernen Bürgerl. Recht. 1900.

Süpfle, Das Namensrecht nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. 1899.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. 1879.

Weddemann, Das Namensrecht nach den Reichsgesetzen. Diss. 1903.

Weinhold, Altnordisches Leben, 1856.

Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. 1800.

Wiesner, Der Schutz des Namens. Diss. 1907.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl.

Zitelmann, Das Recht des Bürgerl. Gesetzbuches. Allgemein Teil. 1900.

Einleitung.

Der Name.

§ 1.

1. Die Etymologie und der Begriff des Namens.

Das Wort „Name" — seltener und wohl nicht richtig „Namen"[1] — ist ein gemeingermanisches Wort, „goth. namô, sowie altnord. nafn als Neutr., im Westgerm. altengl. nama, altsächs. ahd. namo, mhd. name als Mask."[2]

Eine einigermaßen sichere Vermutung über die Urbedeutung fehlt. In der Gegenwart lassen sich jedoch drei Bedeutungen unterscheiden:

1. Im eigentlichen und engeren Sinne ist „Name" eine beigelegte Benennung zur Kennzeichnung einer einzelnen, besonders gemeinten Person oder Sache. Hierher gehört aber ferner der Name für ein ganzes Geschlecht; für einen Beruf oder Stand; sonst für Menschen, für eine Gattung Tiere oder Pflanzen und für bestimmte Arten von Sachen.[3]
2. In weiterer und mit einem Beisinne versehener Bedeutung tritt „Name" auf mehrfache Weise auf, z. B. in der Nebenbedeutung des Rufes und Ruhmes

[1] vgl. Bauer-Duden, S. 33; Heyne, S. 944.
[2] Heyne, S. 943 f.
[3] vgl. Opet, S. 321.

oder mit Betonung eines Auftrags, Rückhalts, eines Haftens von anderer Seite („im Namen des Königs Recht sprechen")[1]).

3. Endlich geht „Name" in die Bedeutung des Trägers des Namens selbst über, z. B. in der Bibelsprache oder auch sonst, besonders in hervorhebendem Sinne („auf dieser Universität lehren einige berühmte Namen")[2]).

Das Wort „Name" ist urverwandt zu sanskr. nâman. griech. ὄνομα und lat. nomen[3]).

1. „Nomen" hat zunächst dieselbe Bedeutung wie „Name" zu oben 1.: Benennung Name einer Person, einer Familie, eines Geschlechtes oder eines Standes.[4]) Aber auch in der Bedeutung zu oben 3. erscheint das Wort, bedeutet also tropisch die Person selbst („piétas paterni nominis").
2. Eine weitere Bedeutung hat der mit dem Genitiv verbundene Ablativ des Wortes: „nomine elicuius rei" — auf Grund oder zum Zweck, wegen, für, in Bezug, im Hinblick auf.
3. Auch kann es den Sinn von Vorwand annehmen.
4. Ferner bedeutet nomen die Darlehnsforderung wie die Schuldforderung überhaupt, ja schließlich
5. Vermögen.[5])

Hinsichtlich des Personennamens ist zu bemerken, daß er nicht nur für physische, sondern auch für juristische Personen in Betracht kommt; ja gewisse juristische Personen werden sogar zur Annahme eines Namens gesetzlich genötigt.[6])

---

[1]) vgl. Pr. V. U. Art. 86, 87 a.

[2]) Näheres siehe b. Heyne, S. 943 f.

[3]) Heyne, S. 944.

[4]) vgl. § 29 J. de legatis 2, 20; 1. 10 C. de ingenuis manumissis 7, 14.

[5]) Näheres siehe bei Heumann-Seckel, S. 369 f. — vgl. ferner Isaac, S. 5. f.

[6]) vgl. B.G.B. § 57.

Im Gegensatz zu dem Personennamen stehen die Titel, Orden und Ehrenzeichen. Denn während der Zweck des Personennamens die Bezeichnung der Person ist, ist der Zweck der Titel usw. die Auszeichnung der Person.[1] Eine Ausnahme, aber doch immerhin einen „Gegensatz zu dem Personennamen" bildet jedoch der Diensttitel oder Amtstitel. Dieser ist keine Auszeichnung, „sondern die Konstatierung der dienstlichen Stellung, welche jemand in dem öffentlichen Zivil- oder Militärdienst inne hat."[2]

§ 2.

II. Die Geschichte des Namens.

Die Namen sind wohl so alt wie das Menschengeschlecht selbst.

Sowohl die Griechen als auch die Germanen begnügten sich Jahrhunderte hindurch mit der ausschließlichen Führung eines Namens. Es ist dies der sog. Personenname. Nur ausnahmsweise finden sich bei den Germanen dem römischen Geschlechtsnamen entsprechende Bezeichnungen wie z. B. die Merovinger, Agilolfinger.

Die Beilegung des Namens, die Namengebung, vollzog sich bei den Germanen der ältesten Zeit in feierlicher Weise. Das neugeborene Kind wurde in den Schoß des Vaters gelegt. Dieser nahm es auf, begoß es mit Wasser und legte ihm sodann den Namen bei.[3]

Die sich noch bei den meisten anderen Völkern findende Sitte der Wasserbesprengung hatte den Zweck, das Kind zu heiligen und zu weihen[4], und es ist erklärlich, daß

---

[1] Ramdohr, S. 5; Cohen, S. 3; Opet, S. 320.

[2] Laband, S. 202 — die Bedeutung hervorzuheben, die die Personennamen für d. öffentl. Recht haben, erübrigt sich wohl, vgl. Isaac, S. 13 f.

[3] vgl. Weinhold, S. 262 f.

[4] vgl. Die Stelle der Edda in dem Runenlied Odins, Strophe 159 (21), Simrocks Edda S. 57.

diese alte Sitte den Formalitäten der christlichen Taufe leichten Eingang verschafft hat.

Erst mit der Namengebung und der Wasserweihe begann nach altgermanischem Recht die Rechtsfähigkeit.[1])

Die Germanen verbanden mit ihren Namen einen gewissen tieferen Sinn. Sie schrieben ihnen nämlich eine gewisse weissagende Kraft zu und gaben daher ihren Kindern mit Vorliebe einen Namen nach einer Eigenschaft, die die Kinder später hauptsächlich betätigen sollten. Hierbei tritt ein Grundzug des germanischen Volkscharakters insofern zu Tage, als zahlreiche männliche und weibliche Namen ihre Beziehungen zu kriegerischen Beschäftigungen, zu Waffen und Kampf, erkennen lassen.[2])

Die gleiche Neigung, prophetische Namen zu geben, läßt sich bei den Griechen beobachten. Ihrem Nationalcharakter entsprechend nehmen ihre Namen aber auch auf Kunst und Wissenschaft Bezug.[3])

Auch die Römer kannten in den ältesten Zeiten nur einen Namen.[4]) Später wählte man zwei Namen.[5]) Noch später ging man zu drei[6]) und endlich zu vier[7]) Namen über.

Die römischen Namen weisen bisweilen auch auf die Beschäftigung des Volkes hin, vornehmlich auf die Landwirtschaft[8]), bisweilen zeigt sich eine gewisse Nüchternheit

---

[1]) Schröder, S. 264.

[2]) vgl. Namen wie Gundemar — kampfberühmt, Ekkehard — schwertstark, Chlodewig — Ruhmeskampf; Weinhold, S. 262 f.

[3]) vgl. die Namen Sophokles — durch Weisheit berühmt, Aglaephon — herrlich redend, Theodotos — gottgegeben usw.

[4]) a. M. z. B. Süpfle, S. 8; man denke aber nur an die Namen Romulus, Remus, Faustulus!

[5]) z. B. Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius usw.

[6]) z. B. Marcus Porcius Cato (praenomen—nomen—cognomen).

[7]) z. B. Marcus Porcius Cato Censorinus (agnomen).

[8]) z. B. Agricola — Landmann, Porcius — Schweinezüchter, Cicero — Erbsenmann usw.

wie in den Namen nach körperlichen Eigentümlichkeiten[1]) und besonders in den Zahlennamen[2]).

Nach Einführung des Christentums in Deutschland wurde das von den Eltern gleich nach der Geburt benannte Kind bei der Taufe auf den gegebenen Namen getauft und so wurde es allmählich üblich, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden.

Man bediente sich jedoch auch noch Jahrhunderte nach der Einführung des Christentums in Deutschland nur der auf germanischem Boden erwachsenen Personennamen. Erst mit dem Ende des XI. oder dem Anfange des XII. Jahrhunderts trat hier eine Aenderung ein. Mit dem Wachsen der Macht der Geistlichkeit und dem stetig zunehmenden Kult der Heiligen drangen nach und nach auch fremde, griechische und lateinische, Namen ein, und fanden seit dem XIII. Jahrhundert auch als Vornamen neben den Familiennamen bereitwillige Aufnahme. Dies umsomehr, als man mit der Annahme des Namens eines Heiligen dessen besonderen Schutzes teilhaftig zu werden hoffte. Die ersten Namen sind die der hervorragendsten Apostel[3]); ihnen folgen die der Heiligen[4]). Seit der Reformation kamen daneben auch alttestamentliche Namen in Gebrauch[5]).

Bis ins Mittelalter hinein tragen die einzelnen Personen meist noch einen Namen. In dem XIII. Jahrhundert pflegte man jedoch, dem Namen noch einen zweiten hinzuzufügen, den man vom Namen des Vaters, vom Amte, von dem besonderen Aussehen, der Beschäftigung, dem

---

[1]) z. B. Longus — der Lange, Calvus — der Kahlkopf usw. — vgl. im übrigen über die Namenentwicklung Mommsen, S. 201. 206.

[2]) z. B. Quintus, Sextus, Septimius.

[3]) Johannes, Petrus, Paulus, Jakobus.

[4]) Michael, Christoph, Martin, Georg.

[5]) Besonders Adam — vgl. Heintze S. 24 f. Wiarda S. 73.

Wohnsitze, den auffallenden geistigen und körperlichen Vorzügen herleitete.[1])

Etwa seit 1460, besonders aber zur Zeit der Humanisten kamen latinisierte Namen auf,[2]) ebenfalls gräzisierte.[3])

In der Zeit der Renaissance drangen noch mehr römische[4]) und griechische[5]) ein, im XVII. und XVIII. Jahrhundert auch zahlreiche französische, englische, italienische usw.[6])

Bei den deutschen Juden wurden die Familiennamen erst im XIX. Jahrhundert allgemein und gesetzlich eingeführt, woraus sich die Modernität dieser Namen erklärt.[7])

Die adligen Namen beruhen vorzugsweise auf Ortsnamen, die Stammsitze und Familiengüter bezeichnend, daher das vorgesetzte Wörtchen „von“[8]); doch ist dies auch bei bürgerlichen Namen nicht ungebräuchlich.

Heutzutage führt, von den Herrschern abgesehen, bei uns jedermann mindestens zwei Namen: einen Vornamen und einen Familiennamen.

---

[1]) Heintze, S. 13 — vgl. Namen wie Rotbart, Schwarz, Fromm; Meyer — Major („Oberster eines Hofes“), Schulz — Schultheiß, Schwab, Heß; Amberg, Amthor; Adler, Hirsch, Falk usw.

[2]) Marius — Meyer, Molitor — Müller.

[3]) z. B. Melanchthon — Schwarzerd; vgl. Levi, S. 34.

[4]) August, Julius usw.

[5]) Alexander, Philipp usw.

[6]) Der Name Svarez (Suarez) ist nicht spanischen Ursprungs, wenn auch spanischen Klanges und heißt eigentlich Schwartz.

[7]) vgl. auch Meyers Conversations-Lex. Bd. XIV, 1906, S. 400 f. Stückelberg S. 7. f. Levi, S. 1. f. — Preuß. Edikt v. 12. III. 1812.

[8]) Näheres siehe unter § 6 (II).

Erster Teil.

Das Namenrecht im allgemeinen.

§ 3.

I. Die Geschichte des Namenrechts.

Wie den Griechen und Germanen, so war auch den Römern ein Namenrecht unbekannt.

Zwar finden sich im römischen Recht zwei Stellen, in denen dem Namen ein gewisser privatrechtlicher Schutz gewährt zu werden scheint.

Die eine ist const. un. cod. de mut. nom. 9, 25: Sicut, initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio privatim libera est, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutari itaque nomen sive praenomen sine aliquo fraude licito jure, si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minimo prohiberis, nulli ex hoc praejudicio futuro. Allein hieraus geht nur hervor, daß nur im Falle der betrügerischen Absicht Klage — die actio doli — erhoben werden konnte; eine Klage wegen der Verletzung des Namenrechtes als solchen ist nicht gegeben. Ja, es tritt gerade hier der geringe Wert, oder besser die Wertlosigkeit des Namens nach römischer Auffassung klar zu Tage.[1])

---

[1]) Einert, S. 96 f.; Wiesner, S. 5; Olshausen, S. 12 Anm. 7. A. M. Opet, S. 313 — Opet, S. 313 Anm. 1, und Wiesner, S. 4. Anm. 1. halten die Form Namensrecht für richtiger. Wir halten sie, wenn auch nicht geradezu für falsch, so doch für sehr unschön; siehe Näheres bei Wustmann, Sprachdummheiten 1903. S. 75. f. Auch die Denkschrift sagt ständig Namenrecht.

Noch weniger namensrechtlichen Inhaltes ist die 1, 65 § 10 D. ad senatus consultum Trebellianum 36,1: „si vero nominis ferendi condicio est, quem praetor exigit, recte quidem facturus videtur, si eam expleverit: nihil enim male est, honesti hominis nomen adsumere nec enim in famosis et turpibus nominibus hanc conditionem exigit praetor.“ Diese Stelle besagt vielmehr lediglich: „es ist kein Schade - kein Unglück, wenn jemand eines ehrlichen Mannes Namen annimmt“. Auf irgend ein Namenrecht ist also daraus nicht zu schließen.[1])

Zur Erklärung des Mangels eines Namenrechtes läßt sich wohl der Umstand anführen, daß das römische Recht kein Bedürfnis nach solchem Rechte empfand. Vielleicht haben die Römer aber auch — man denke z. B. daran, daß die Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit eines Schuldverhältnisses ein Geldinteresse sein mußte[2]) — das feine Gefühl für ein solches Recht nicht gehabt.[3])

Dagegen gewährten die Römer wie die Germanen einen strafrechtlichen Schutz.

So heißt es in Pauli Sent. rec. V. 25, § 11: „Qui sibi nomen falsum imposuerit, genus parentesve finxerit, quo quid alienum interciperet, caperet, possideret, poena legis Corneliae de falsis coercetur“ und in fr. 13 pr. de lege Cornelia de falsis: „Falsi nominis vel cognominis adseveratio poena falsi coercetur“.[4])

Und für die Germanen: „Qui sibi nomen falsum imposuit . . . . reus falsitatis habetur“, Lex Visigotorum 7, 5, 6.[5])

---

[1]) Einert, S. 92 f. (nicht S. 32, wie bei Cohen S. 9. Anm. 4, zu lesen, wo auch nihil in mihi verdruckt!).

[2]) 1. 9 § 2 de statuliberis 40, 7: „Ea enim in obligatione consistere quae pecunia lui praestarique possunt“.

[3]) A. M. z. B. Cohen, S. 9.

[4]) vgl. Kohler, S. 39. f. Wiesner, S. 7.

[5]) vgl. Stückelberg, S. 18. Cohn, S. 14, nach Dahn, Westgothische Studien S. 219 Nr. 5.

Mit dem römischen Rechte wurde auch die römische Anschauung vom Namen recipiert, die in Wissenschaft[1]) und Praxis[2]) schnell Anklang fand. Daraus erklärt sich auch die in der Einleitung erwähnte häufige Uebersetzung deutscher Namen in fremde Sprachen.[3])

Der Grund zu solchen Namenswandlungen dürfte aber nicht nur in dem Mißbehagen an einem häßlichen Namen oder in der eitelen Sucht nach einem gelehrt klingenden Namen zu suchen sein[4]). Jedenfalls hatten sich die Gelehrten jener Zeit so in die Denk- und Sprechweise der alten Sprachen hineingelebt, daß ihnen die Latinisierung oder Graecisierung ihrer Namen ganz natürlich erschien.

Seit dem XVII. Jahrhundert verlor aber jene constitutio, die das Prinzip der freien Namenänderung anerkannt hatte, ihre Geltung. Zunächst wurde sie durch Allerhöchste Entschließung vom 12. III. 1677 in Bayern aufgehoben. In der Schweiz trat ihr der Berner Ratsbeschluß vom 24. XI. 1684 entgegen. Das Josephinische Bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich enthält zwar schon namenrechtliche Bestimmungen, doch richtet sich erst das Patent vom 3. II. 1776 gegen die Namenänderungen. Sodann folgte 1794 das Allgemeine Preußische Landrecht § 1440 b sowie die Verordnung vom 30. X. 1816. Aus dem französischen Recht interessiert uns nur das Gesetz vom 2. Germinal XI d. h. 1. IV. 1803, weil es auf dem linken Rheinufer gegolten hat.[5])

Ein absolutes privates Verbietungsrecht wurde aber wohl zuerst 1781 durch ein Urteil der Leipziger Juristen-Fakultät anerkannt, dort heißt es: „. . . . . Dieweil niemandem verwehrt werden mag, den Gebrauch seines Namens einem Dritten zu untersagen, ... überhaupt

---

[1]) vgl. Hermann, S. 162 f.
[2]) vgl. Hermann, S. 163.
[3]) vgl. Gierke, S. 719. Anm. 11.
[4]) z. B. Cohen, S. 8.
[5]) Stückelberg, S. 20. f.; Cohen, S. 10 f.

aber einem jeden das Recht, den Gebrauch seines Namens einer dritten Person zu untersagen, zustehet."[1])

Diese ihrer Zeit weit voraus eilende Auffassung fand aber wenig Anklang.[2])

Wiarda[3]) nahm 1800 allerdings auch ein Verbietungsrecht an, allein nur in dem Falle, „sobald der Name in Rücksicht oder mit Beziehung auf eine bestimmte Person, der eben daraus das Verbietungsrecht erwachsen soll, angenommen ist."[4])

1846 wurde ein solches Verbietungsrecht bereits wieder gänzlich in Abrede gestellt, und zwar durch den hervorragenden sächsischen Juristen Einert. Auf Grund längerer Ausführungen folgert er, „daß man überhaupt zivilrechtlich kein absolutes Recht des Namens statuieren kann, weder ein Recht auf Beilegung oder Anwendung des Namens, noch auch und gewiß weit weniger noch, ein Verbietungsrecht, daß ein Anderer nicht den gleichen Namen führe"[5]). Und an späterer Stelle: „Das Gesetz erkennt bei den Römern so wenig als . . . . bei uns überhaupt ein absolutes und unbedingtes Namensrecht an. Es schützt nicht darin, noch weniger dehnt es dieses Recht bis zum Umfange eines Verbietungsrechtes aus."[6])

Gegen das private Namenrecht sprachen sich auch Stobbe[7]) und von Gerber aus. Letzterer führt aus: „Die Aenderung eines Namens durch Annahme eines anderen Namens ist an und für sich privatrechtlich zulässig; da aber der Name als das hauptsächlichste Mittel der Kennzeichnung einer Person zugleich von öffentlichem Interesse

---

[1]) Siehe bei Schweitzer, De fima mercatorum, Lips. 1803, S. 38; vgl. Hermann, S. 336; Manes, S. 12.

[2]) vgl. Wiesner, S. 7. f.

[3]) vgl. Wiarda S. 205 ff.

[4]) vgl. Hermann, S. 337.

[5]) Einert, S. 98.

[6]) Einert, S. 109. f.

[7]) Stobbe, 1878, S. 168. A. M. Stobbe-Lehmann 1898, S. 90.

ist, so ist eine Mitwirkung der Regierung bei Namensänderungen in der Natur der Sache begründet." Sodann wird darauf hingewiesen, daß die erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis nicht erteilt wird, wenn ein öffentliches oder „ein anerkennenswertes Interesse von Privatpersonen im Wege steht". — „Wenn sich", heißt es dann weiter, „hieraus ergibt, daß man unter Umständen dagegen geschützt wird, daß ein Anderer einen mit unserem Namen übereinstimmenden Namen annehmen will, so beruht dies nicht auf einem ausschließlichen privatrechtlichen Namensrechte (der Name ist kein Teil des privatrechtlichen Vermögens), sondern allein darauf, daß es gewisse Namensinteressen gibt, welche die Verwaltungsbehörden gegen Beeinträchtigungen vertreten. Insofern sind also die Gesichtspunkte der l. un cod. de nom. mut. 9, 25 jetzt noch zutreffend. Auch jetzt gibt es kein absolutes und allgemeines Verbietungsrecht der Annahme eines mit unserem Namen übereinstimmenden Namens.[1])

Noch entschiedener äußert sich von Ihering: „Die Frage," sagt er, „ob . . . der Träger des Namens ein Recht habe, die Annahme desselben einem Anderen zu verwehren, ist eine Frage des Zivilrechts und bekanntlich sehr streitig. Man braucht sich nur die Konsequenzen zu vergegenwärtigen, um die Idee eines solchen exclusiven Rechts als eine gänzlich unsinnige zu erkennen. Wenn Schmidt den Namen Meier, oder Meier den Namen Schmidt annimmt, so würden im ersten Falle sämtliche Meier, im letzten sämtliche Schmidt dagegen Einsprache erheben können! Zu welchem Zweck? Ein Interesse steht hier gar nicht auf dem Spiele, den Trägern beider Namen kann es gänzlich gleichgültig sein, ob ihre Zahl sich um einen vermehrt, mit jedem Geburtsfall in einer dieser Familien tritt ganz dasselbe ein. Nun gibt es allerdings

[1]) Gerber, 1891. S. 56. Anm. 1.; A. M. Gerber-Cosack, 1895. S. 43. Anm. 1.

neben diesen ganz allgemein verbreiteten Namen auch solche, auf deren ausschließliche Führung der Träger mit Recht einen hohen Wert legt, Namen von historischem Klang in der Politik, Kunst, Litteratur, die vielleicht nur sehr wenigen zukommen: hervorragende Unika in der Namenswelt. Aber auch in Bezug auf sie würde ich Anstand tragen, ein exklusives Privatrecht auf den Namen anzunehmen. Der einzige Weg, der dem Träger desselben offen steht, um sein Interesse zu wahren, besteht meines Erachtens darin, dasselbe bei der Verwaltungsbehörde zur Geltung zu bringen . . . . ."[1]). Und anderwärts: „der Zivilrichter kann nur diejenigen Interessen schützen, welche die Gestalt fester Körper an sich tragen; wo sie diese Form abstreifen und in den luftförmigen Zustand übergehen, sich ins völlig Unbestimmte verlieren, hört seine Macht auf . . . . . ."[2])

Diese Ausführungen sind aber keine Gründe gegen das Namenrecht. Warum ist die Verwaltungsbehörde der einzige Weg? Kann der Zivilrichter nicht schützen, was das Gesetz ihn schützen heißt? Kann das Gesetz nicht schützen, was es schützen will? Und ist solcher Schutz wirklich so „unsinnig"? Letzteres glauben wir nicht, und — auch das B.G.B. ist nicht dieses Glaubens.

Aber schon vor dem B.G.B. hatte eine andere, gegensätzliche Richtung die Oberhand gewonnen.

Als erster Vertreter dieser Richtung wäre wohl Hermann (1862) zu nennen. Zwar vermag auch er ein Verbietungsrecht nicht anzuerkennen, will vielmehr den Schutz des Namens der Verwaltungsbehörde zuweisen;[3]) allein er erklärt den Namen doch für ein Rechtsobjekt. „Endlich aber, sagt er, „stellt unser Recht Normen und Regeln auf, wie der Name erworben und wie er geschützt wird. Dadurch erkennt das Recht den Namen, als ein

[1]) v. Jhering, S. 320 f.
[2]) v. Jhering (Geist), S. 351.
[3]) Hermann, S. 338.

Gut im juristischen Sinne, als ein Rechtsobjekt an; aus der Theorie über Erwerb und Schutz des Namens wird sich der Inhalt des privatrechtlichen Namensrechtes ergeben."[1])

Später ist dann besonders Gierke (1895) für ein Verbietungsrecht eingetreten. Er führt aus: „In dem Privatrechte am bürgerlichen Namen ist aber auch das Recht zur Untersagung unbefugter Eingriffe anderer enthalten." Ueber den Schutz der Firma hinaus sei aber „in der deutschen Praxis mehr und mehr die Ansicht durchgedrungen, daß überhaupt ein allgemeiner Anspruch auf Privatrechtschutz gegen unbefugte Anmaßung eines bürgerlichen Namens besteht." „Eine Verkümmerung des Klagerechts durch die Forderung des Nachweises eines besonderen Interesses an der Unterlassung der Namensanmaßung widerspricht der Rechtskonsequenz und wird durch das Bedürfnis keineswegs geboten."[2]) Auch „die Praxis hat bisher in keinem einzigen Falle Gelegenheit gehabt, den Namenschutz wegen mangelnden Interesses zu versagen.[3])"

Geben die einen zu wenig, so gibt Gierke wohl zu viel. So hat Olshausen junior: 1900 demgegenüber bereits hervorgehoben, daß es über das Bedürfnis des Namenschutzes weit hinaus gehen würde, wenn man ohne die Voraussetzung des Interesses bei jedem unbefugten Gebrauche eine Klage gewähren wollte. Der Ausnutzung des Rechtes zu chikanösen Zwecken würde damit Tür und Tor geöffnet sein. Bemerkenswert ist übrigens, daß einige Jahre nach dem Erscheinen des Gierke'schen Werkes auch vor Olshausen die Praxis jene Voraussetzung gefordert hat, wie aus einem Urteil des VI. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 3. XI. 1898 erhellt.[4])

---

[1]) Hermann, S. 318.
[2]) Gierke, S. 721. f.
[3]) Gierke, S. 722. Anm. 29.
[4]) R.G.E. Bd. 42. S. 151.

Der gleichen Ansicht wie das Reichsgericht war übrigens bereits Beseler (1885) und vor ihm vermutlich auch Thon (1878)[1]). So sagt Beseler: „Gegen die unbefugte Führung des Namens ist im allgemeinen jedem Familienglied, welches ein Interesse, und zwar nicht ausschließlich ein vermögensrechtliches, dartun kann, das Einspruchsrecht zu gewähren.[2])

Aber nicht nur die Germanisten, auch Romanisten, wie Windscheid[3]), Dernburg[4]) und Regelsberger[5]) verteidigten ein rechtliches Verbietungsrecht.

Den siegreichsten Vorstoß unternahm jedoch Kohler. In verschiedenen Arbeiten führt er aus, „daß die Anmaßung eines fremden Namens insoweit, als dadurch die individuelle Sonderheit[6]) gefährdet wird, als Rechtsangriff zu behandeln und mit einer actio zu verfolgen ist . . .“.[7]) „Verhält es sich doch,“ sagt er an einem anderen Orte, „mit dem Namen wie mit den Grenzmalen des Eigentums; wie diese hat der Name einen öffentlichen und einen privaten Bezug, und die öffentliche Funktion absorbiert die private durchaus nicht: die Lage der Grenzmale ist Gegenstand der privatrechtlichen Diskussion. Der Name aber ist nichts anderes als ein solches Grenzmal, er ist das Grenzmal der Persönlichkeit, er ist der condensierte Ausdruck des individuell Geschiedenen, die strikte Lösung des Einzelwesens — so prinzipmäßig, wenn auch unser Namensinstitut seine Unvollkommenheiten hat. Darum kann an der Begründetheit des privatrechtlichen Namensschutzes kein Zweifel bestehen“.[8])

---

[1]) Thon, S. 153.
[2]) Beseler, S. 219.
[3]) Windscheid I. § 39 f.
[4]) Dernburg, I, S. 51.
[5]) Regelsberger, I, S. 197.
[6]) Nicht „Sicherheit“, wie Olshausen, junior 1900 S. 16 schreibt.
[7]) Kohler (Archiv) S. 77. f.
[8]) Kohler, S. 8.

Wie die genannten Vertreter der Wissenschaft, hat auch die Praxis, vornehmlich das Reichsgericht, ein solches exklusives Privatrecht angenommen[1]).

Um so seltsamer berührt es daher, daß der Entwurf zum B.G.B. diese Frage mit Stillschweigen überging. Die Motive meinten, „da mit der Lösung dieser Frage Theorie und Praxis erst in neuerer Zeit sich eingehender befaßt hätten, ohne in dieser Beziehung bislang zu einem festen Resultate . . . . . gelangt zu sein, so sei es als bedenklich erachtet, der wissenschaftlichen Entwicklung durch eine gesetzliche Entscheidung der Frage vorzugreifen . . ."[2])

Es war erklärlich, daß der Entwurf dieserhalb die heftigsten Angriffe erfuhr, und in erster Reihe von Gierke. „Welche Argumentation!" ruft er aus. „Eine Argumentation aber, die in jeder Zeile nur allzu getreu den Geist dieses Entwurfes widerspiegelt! Schon der Gedanke, daß das Gesetzbuch schöpferisch vorgehen und einem nach Anerkennung ringenden Postulat unseres modernen Rechtsbewußtseins Gestalt verleihen könne, wird ängstlich abgewiesen. Unser Rechtsbewußtsein verlangt in der Tat einen privatrechtlichen Schutz des bürgerlichen Namens gegen unbefugte Verwendung durch Dritte, und ein praktisches Bedürfnis zur gesetzlichen Einführung dieses Schutzes besteht in vollem Maße".[3])

Bekanntermaßen wurde dann im Entwurf für die zweite Lesung dem Namenrecht ein Platz eingeräumt und es im B.G.B. gesetzlich fixiert, wodurch „in die durchaus verworrene Materie des Namenrechts" die ersehnte „Ordnung" gebracht wurde.[4])

---

[1]) vgl. die schon genannte Entscheidung des R.G. Bd. 42, S. 150 f.; ferner R.G.E. Bd. 5. S. 173; Bd. 29, S. 127; Bd. 39, S. 303; außerdem Seuffert, Bd. 49, S. 259. Bd. 53, S. 291.

[2]) Motive S. 1006.

[3]) Gierke (Entwurf) S. 87.

[4]) vgl. Levi, S. 60; Isaac, S. 17. f.

§ 4.

II. Die rechtliche Natur des Namenrechtes

Hatte man ein Namenrecht überhaupt anerkannt, so war wieder die Frage streitig, welche Stellung im System diesem Rechte gebühre, welche rechtliche Natur das Namenrecht zeige.

Drei Theorien werden sich im allgemeinen unterscheiden lassen:

Nach der einen ist das Namenrecht ein Eigentumrecht am Namen, auch wohl ein anderes dingliches Recht.[1])

Diese Bezeichnung erscheint einleuchtend, ist jedoch ebensowenig zutreffend, wie die Bezeichnung „geistiges Eigentum" oder „Bergwerkseigentum".

Richtig ist nur, daß beide Rechte absolute sind, „gegen niemanden nicht" gehen, in der Abwehr Dritter also gleichstehen. Dagegen ist das Eigentum begrifflich eine unbeschränkte Herrschaft, die doch bei dem Namen, „den ja jeder Mensch sprechen, schreiben, drucken kann[2]);" begrifflich unmöglich ist. Ferner ist nach jetzt geltendem Recht (B.G.B. §§ 90, 903) Eigentum nur an körperlichen Sachen möglich; davon kann aber beim Namen keine Rede sein.[3])

Die Motive erklären das Namenrecht für ein Familienrecht, „als Ausfluß der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie[4]). Dies mag nun allgemein zuzugeben sein; allein das Namenrecht betrifft nicht nur den Familien-

---

[1]) vgl. Wiarda, S. 205; Prot. I. S. 45. IV. S. 448; besonders die französische Wissenschaft und Praxis, siehe Isaac, S. 19; Cohn, S. 19.

[2]) Isaac, S. 24.

[3]) vgl. übrigens Gierke, S. 269 f.; Wiesner, S. 10. f.; vgl. auch die schon oben S. 18 zitierte Stelle aus v. Ihering, dessen Bedenken, sofern sie sich gegen das Namenrecht als Eigentum richten, berechtigt sind.

[4]) Motive, S. 1006. 1005, 712.

namen, es reicht viel weiter; „denn schutzberechtigt ist nicht nur der Familienname, sondern auch der Vorname, und schutzberechtigt ist auch der Name des ganz familienlosen Findlings.“[1]) Außerdem steht nicht immer die Familienangehörigkeit, sondern oft „nur die Sicherung der Identität des Einzelnen, die Abwehr der Verwechslung mit Anderen in Frage.“[2])

Die verbreitetste Theorie ist die Auffassung des Namenrechtes als eines Persönlichkeits-, Personen- oder Individualrechtes. Diese Ansicht scheint uns die richtigste, zumal wenn wir uns erinnern, daß das Wort „Name“ unmittelbar die Bedeutung Person angenommen hat und noch annehmen kann.[3]) Als ihr eifrigster Verfechter ist wohl Kohler anzusehen, der in den verschiedensten Werken immer wieder auf diesen Charakter des Namenrechtes hingewiesen hat.[4]) „Zu den Individualrechten“, so heißt es bei Kohler, „eines jeden subjektiven Rechtswesens gehört aber vor allem das Recht zu verlangen, daß das Individuum als solches in seiner Besonderheit und Individualität anerkannt und jede Vermischung mit anderen Individuen ferngehalten wird . . . . . Um nun eine solche Vermischung und Verwechslung, welche die Taten an die falschen Urheber anknüpfen würde, im Lebensverkehr fernzuhalten, hat der Verkehr ein festes Grenzmittel gebildet, ein Erkennungszeichen, welches die Individualitäten auseinanderhalten und einer jeden Individualität ihre eigene Zone zumessen soll, den Namen.“[5])

---

[1]) Cohn, S. 19. — Näheres siehe S. 33 f.

[2]) Cohn, S. 19; vgl. Wiesner, S. 11; Stückelberg, S. 33.

[3]) vgl. oben S. 10 und Cohn, S. 21. Anm. 2 — die Literatur siehe bei Cohn, S. 21. Anm. 1. vgl. auch Nitzsche S. 19 f. S. 23. f, und unten S. 56.

[4]) Kohler, S. 5, 7, 15; Namenrecht. Seite 77 (Autorrecht) S. 257; (Holtzendorff) S. 587.

[5]) Kohler, S. 5. f; 8 f. gegen Kohler besonders Ramdohr, S. 13. f.

Diese Theorie hat auch das B.G.B. adoptiert, wie Isaac in folgender Weise des Näheren ausführt: „Rechts- und Handlungsfähigkeit sind die Grundlagen aller menschlichen Tätigkeit. Für das moderne bürgerliche Leben treten aber noch zwei hinzu, deren das Gesetzbuch daher ebenfalls an dieser Stelle gedenkt. Dies ist zunächst ein fester räumlicher Mittelpunkt, von dem aus der Mensch, der ja heute kein Nomade mehr ist, seine Lebenstätigkeit entfaltet. Und ferner zur Sicherung dieser seiner Lebenstätigkeit ein äußeres Zeichen, das ihn von anderen, sein Tun von dem Anderer unterscheidet und seine Persönlichkeit als solche erkennbar macht. Daher an dieser Stelle die Lehre vom Wohnsitz und der § 12 über den Namen.“[1])

[1]) Isaac, S. 24. f. vgl. auch Opet, S. 406.

Zweiter Teil.

Das Namenrecht im besonderen.

Erster Abschnitt.

I. Der Personenname.

1. Die natürlichen Personen.

§ 5.

a. Der Gattungsname.

Wie im § 1 bereits erwähnt, ist der Zweck des Personennamens die Bezeichnung der Person. Demgemäß ist der Zweck des im § 12 B.G.B. gewährten Namensschutzes der Schutz des Namens, der das Individuum vor Verwechslungen bewahren und seinen Träger als Mitglied einer bestimmten Familie kennzeichnen soll.[1])

Hieraus folgt, daß § 12 B.G.B. den Gattungsnamen nicht mitumfassen kann. Letzterer weist vielmehr lediglich auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung hin. Tragen daher Personen Gattungsnamen, so können sie es nicht verwehren, daß man von diesen Gattungsnamen, z. B. in humoristischer, satirischer Weise, Gebrauch macht.[2])

[1]) Ebenso Cohen, S. 18.

[2]) vgl. den Fall „Biedermann", Kohler S. 196 f.; Stranz, S. 934 f.; R.G.E. i. Deutsch. Juristen-Ztg., XI. Jahrg. S. 543. siehe aber unten S. 52.

§ 6.

b. Der Familienname.

Der bürgerliche Name.

Unzweifelhaft und unbestritten ist, daß der bürgerliche Familienname unter den Namensbegriff des § 12 B.G.B. fällt. Das gilt auch für die Zusätze „von, vom, auf, zu und van", soweit diese nicht etwa den Adelsstand andeuten.[1])

Der adlige Name.

Sehr bestritten und in der Tat höchst zweifelhaft ist dagegen, ob der Namenbegriff des § 12 B.G.B. sich auch auf die Adelsbezeichnungen „von[2]), Freiherr, Graf, Fürst, Herzog" erstreckt.

Es ist jedoch hier hervorzuheben, daß u. E. die ganze Streitfrage lediglich für den niederen Adel Bedeutung hat, für den Hochadel dagegen nur unbeschadet seiner autonomen Satzungen, die zweifellos auch für das Namenrecht Geltung beanspruchen können[3]).

Hinsichtlich des niederen Adels gehen die Meinungen aber weit auseinander.

Nach den einen gehören die Bezeichnungen „von, Freiherr, Graf", usw. zum Familiennamen und werden

---

[1]) vgl. Kekulé von Stradowitz, a. 25. Jur.-Tag, nach dem etwa 100000 Personen allein in Norddeutschland das „von" führen ohne dem Adelsstande anzugehören.

[2]) In den Preuß. offiziellen Ranglisten stets in „v." abgekürzt vgl. Scherer, S. 385 f.

[3]) vgl. Oertmann, S. 50 und E.G.B.G.B. Art. 58 — zum hohen Adel gehört bekanntlich nur der — geschlossene — Kreis derjenigen Familien, die zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches die Reichsstandschaft, d. h. sessionem et votum auf den Reichstagen hatten. Die den Landesherren heute freistehende Erhebung in den Fürsten- ja Herzogsstand hat den Eintritt in den hohen Adel nicht zur Folge (Fürst Bülow!).

also durch § 12 B.G.B. geschützt. So z. B. Opet[1]) und Olshausen[2]).

Rehbein will nur das einfache „von" dem Schutze des § 12 B.G.B. unterstellen, aber auch nur dann, wenn es nicht den persönlichen Adel bezeichnet, „da der der Person verliehene Adel keinen Familiennamen verschafft." Ausgenommen sind nach ihm auch regelmäßig die höheren Adelsprädikate.[3])

Cohen formuliert seine Ansicht dahin: „Von den Adelsbenennungen gehört das einfache „von" zum Familiennamen, und fällt vollständig unter den Schutz des Namens durch § 12 B.G.B. Die Adelsbezeichnungen Graf, Fürst dagegen, insofern sie von Mitgliedern des hohen Adels getragen werden, sind reine Titel, gehören keineswegs zum Namen und fallen nicht unter den Namenschutz des § 12." Und wenn sie von Mitgliedern des niederen Adels getragen werden? Darauf bleibt Cohen die Antwort schuldig.

v. Bülow kommt nach eingehender Darstellung der historischen Entwicklung zu folgendem Ergebnis:

Die Geschlechter vom sogenannten Uradel d. h. die längst adlig waren, als die Familiennamen aufkamen, haben das „von" vor ihrem Namen als Adelsprädikat weder verliehen erhalten noch angenommen. Es diente vielmehr nur zur Bildung des Familiennamens und war durchaus zweckmäßig, da es den Stammsitz oder den Ort der Herkunft bezeichnete. Das „von" hatte an sich nichts mit dem Adel zu tun, denn es gab auch alte Adelsfamilien, die ihren Namen ohne diesen Zusatz bildeten. Ist aber das „von" nicht Adelsprädikat, sondern ein Teil des Familiennamens, so steht es auch unter dem Schutze des § 12 B.G.B. Bei den in neuerer Zeit Geadelten

---

[1]) Opet, a. 24. Jur.-Tag, S. 193 Anm. 1.
[2]) Olshausen, S. 41.
[3]) Rehbein, S. 26 f.; vgl. auch Rehm S. 334 f.

ist das „von" dagegen als ein verliehenes Adelsprädikat und nicht als Bestandteil des Namens anzusehen. Mithin entfällt auch hier der Schutz des § 12. B.G.B."[1]).

Gegen v. Bülow hat sich vornehmlich Sohm erklärt. Aus der deutschen Rechtsgeschichte ergibt sich nach ihm, daß das adlige „von, zu, auf" nicht, wie die gleichen bürgerlichen Wörter, die Herkunft, sondern das Besitztum das Stammgut anzeigt. „Die Grafschaft macht den Grafen, das Rittergut den Ritter".

„Die Art der Namensbildung ist" dann „auch auf solche Familien übertragen worden, die sich niemals im Besitze eines freiadligen Stammgutes befunden haben. . . . . Der Briefadel sollte selbstverständlich ein Adel nach Art des Uradels sein. Daher auch hier die Namensbildung mit „von". Der Briefadlige war und ist der fiktive Besitzer eines fiktiven adligen Stammgutes. . . ."

„Das adlige von, zu, auf," heißt es dann weiter „bedeutet aber nicht einen Teil des Familiennamens, sondern . . . . den Teil eines (adligen) Titels (gerade wie Freiherr, Graf, Fürst)." Den adligen Titel hat aber nicht die Familie, sondern nur der Einzelne. Den Titel (nämlich den Titel eines Stammgutsbesitzers) führen aber die Einzelnen als Namen. Der volle Name ist daher eigentlich Herr von Repgow; der Besitzer von Repgow ist der Titel, mit dem er genannt wird." Das bloße „von Repgow" ist eine abgekürzte nicht ganz zutreffende Bezeichnung des Einzelnen. Es erhellt, daß das „von" zu dem Namen des Einzelnen gehört, einen Bestandteil des Namens des Einzelnen bildet, daß also der Schutz, welchen B.G.B. § 12 dem Namen des Einzelnen zu Teil werden läßt, selbstverständlich das Prädikat „von" gerade so deckt, wie sonstige Adelsprädikate."[2])

---

[1]) v. Bülow a. d. 24. Juristen-Tag. S. 137 f.; Juristen-Ztg. 1896, S. 432 f. 1900 S. 373 f.

[2]) Sohm, S. 8 f.

Das Reichsgericht und Krückmann wollen „beim adligen Namen eine öffentlich-rechtliche und eine zivilrechtliche Seite" unterscheiden. Die öffentlich-rechtliche Seite des adligen Namens bringt die Zugehörigkeit zum Adel zum Ausdruck, zivilrechtlicherseits dient aber der adlige Name dem gleichen Zwecke wie der bürgerliche — und zwar „gleichzeitig und vorzüglich" —, nämlich „der Bezeichnung der Persönlichkeit im Verkehr".[1])

Und in einer anderen Entscheidung heißt es:

„Der Zusatz „von" zum Geschlechtsnamen kommt nicht als Standesbezeichnung, sondern lediglich als Bestandteil des Namens, somit nicht anders in Betracht, wie wenn der Name aus zwei beliebigen sonstigen Wörtern zusammengesetzt wäre. Für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus § 12 kommt nichts darauf an, ob der zu schützende Familienname ein adliger ist oder nicht."[2])

Nach v. Staudinger entscheidet in erster Linie das öffentliche Recht des einzelnen Staates[3]). „Ist nach diesen Bestimmungen das „von" Standesbezeichnung, wie dies z. B. für Bayern . . . . sich ergibt, so ist es kein Namensbestandteil, und die Bestimmungen des B.G.B. finden darauf keine Anwendung, sofern nicht das Landesrecht dies ausdrücklich vorschreibt. Wo dagegen nach dem öffentlichen Rechte des einzelnen Bundesstaates, weil es einen Adel als einen besonderen Stand im Rechtssinne nicht gibt, das „von" nicht Standeszeichen sein kann, da bildet es einen Bestandteil des bürgerlichen Namens."[4])

Planck rechnet das Adelsprädikat nicht zum Familiennamen und erklärt die Vorschriften des B.G.B. über den Namen an sich für unanwendbar. Eine „entsprechende Anwendung" der Bestimmungen hält er jedoch für zulässig.

---

[1]) R.G.E. in der Jur. Wochenschr. 1904, S. 53; in Gruchot S. 881 f.; vgl. Krückmann, S. 172 f.

[2]) R.G.E. in Zeitschr. S. 293 f.

[3]) vgl. auch Endemann, S. 164.

[4]) v. Staudinger, S. 74; 81.

Nach Oertmann sind die Titulaturen des Adels niemals Namensbestandteile und werden durch § 12 B.G.B. auch niemals geschützt.[1])

U. E. verdient die Meinung Sohms den Vorzug. Das Adelsprädikat — sei es nun das einfache „von", sei es „Freiherr,[2]) Graf, Fürst, Herzog" — ist nicht Bestandteil des Namens der Familie. Daraus folgt, daß die Rechtssätze des B.G.B. über den Erwerb des Familiennamens keine Rechtssätze über den Erwerb des Adelsprädikats sind. Nimmt also ein Herr „v." X. jemand an Kindesstatt an, so heißt der Angenommene vorbehaltlich der positiven Normen des Landesrechts — nicht etwa „v." X, sondern nur X.[3]) Das Adelsprädikat ist aber Bestandteil des Namens des Einzelnen. Daher erstreckt sich auch darauf der Schutz des § 12 B.G.B.[4])

§ 7.

c. Der Vorname.

Ebenfalls bestritten ist, ob der Vorname nach B.G.B. § 12 geschützt wird.

Bunsen meint: „Selbstverständlich scheint . . . . zu sein, daß nur der Familienname geschützt werden soll, nicht die Vornamen."[5])

Uns will gerade auch der Schutz des Vornamens selbstverständlich erscheinen. Einmal würde ohne diesen

---

[1]) Oertmann, S. 50 — wie Oertmann übrigens alle die verschiedenen Ansichten in nur 2 Gruppen zusammenfassen kann, ist nicht verständlich.

[2]) Es sei hier bemerkt, daß „Freiherr" keine Anrede ist; man pflegt statt dessen „Herr Baron" zu sagen.

[3]) vgl. B.G.B. § 1758.

[4]) Im Ergebnis stimmen also mehrere der genannten Schriftsteller und auch das Reichsgericht mit Sohm überein. Die reiche Litteratur siehe bei Oertmann S. 50. vgl. auch neuestens Conrad, S. 15 f., der im Einzelnen Manthey S. 222 folgt.

[5]) Bunsen, S. 40.

Schutz der Zweck des § 12 B.G.B. nur sehr unvollkommen erreicht werden. Zweitens hat das Personenstandesgesetz im § 22 das Recht und die Pflicht zur Führung eines Vornamens zwingend geregelt; soweit als Recht und Pflicht aber gehen, soweit muß sich auch der Schutz des § 12 B.G.B. erstrecken. Drittens endlich spricht § 12 B.G.B. nur vom Namen, nicht vom Familiennamen; sollte nur der Familiennamen in Betracht kommen, so hätte es das B.G.B. hier wie sonst[1]) — ausdrücklich betonen müssen. Der Vorname ist also *mit* dem Familiennamen als bürgerlicher Name geschützt.[2])

Eine andere Frage ist, ob der Vorname auch *ohne* den Familiennamen Schutz genießt.

Im Hinblick auf die von Wiarda[3]) und Levi[4]) angeführten Fälle will Marx solchen Schutz gewähren und verweist auf die noch heute bestehende ostfriesische Sitte, wonach gewisse Vornamen im Verkehr allein zur Kennzeichnung des Trägers verwendet werden.[5]) Ebenso sagt v. Staudinger[6]), daß sowohl der Familienname, wie der Vorname geschützt werde, „und zwar gleichviel, ob diese Teile des Gesamtnamens in Verbindung mit einander oder für sich allein in Frage stehen."[7])

Demgegenüber ist aber mit Cohen darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorname in solchen Fällen die Funktion des Vornamens verlieren dürfte. Er ist dann

---

[1]) vgl. B.G.B. §§ 1758, 1355, 1577, 1616, 1706, 1772.

[2]) R.G.E. Bd. 59, S. 284; Marx, S. 18; Cohen, S. 18 f.; v. Staudinger, S. 86; Oertmann, S. 42; Endemann, S. 163; Zitelmann S. 51 u. a.

[3]) Wiarda, S. 259 f.

[4]) Levi, S. 52. Anm. 1.

[5]) Marx, S. 18 f.

[6]) v. Staudinger, i. Bl. f. R. S. 187.

[7]) vgl. Fischer-Henle zu § 12 S. 8; Weddemann, S. 56 u. a. nicht aber — wie Weddemann glaubt — Cohn S. 36 siehe Anm. 2.

eben Name schlechthin und wird demnach nur als solcher geschützt.[1])

§ 8.

d. Das Pseudonym.

Wir wenden uns jetzt der wichtigsten und meist umstrittenen Frage zu: Wird auch das Pseudonym durch § 12 B.G.B. geschützt?

Zunächst ist zu bemerken, daß das Pseudonym zweifellos zulässig ist, freilich nur innerhalb gewisser Grenzen.

Einmal steht es nur den Dichtern, Schriftstellern, Schauspielern, Sängern und allen sonstigen Künstlern zu; sodann aber dürfen diese es nur im Verkehr mit dem Publikum — nicht etwa den Behörden gegenüber —[2]) gebrauchen.[3]) So hat es, zwar kein Gesetz, wohl aber das Gewohnheitsrecht seit alten Zeiten her festgesetzt. Ja, es findet sich auch eine gesetzliche Anerkennung dieses Pseudonymrechtes, nämlich im Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901.[4])

Daß das Pseudonym nun unter den Schutz des § 12 B.G.B. falle, stellen u. a. Ramdohr[5]), Weddemann[6]), Rehbein[7]), Olshausen[8]), Planck[9]), Zitelmann[10]), Cosack[11])

---

[1]) Cohen, S. 19 f.
[2]) vgl. St.G.B. § 360, 8; Binding, S. 747 ff.
[3]) Natürlich müssen sie Sorge tragen, daß ihr Pseudonym nicht das Namenrecht eines Anderen verletzt, Cosack S. 78 u. a.
[4]) § 31 vgl. Allfeld. S. 208, 379, 390, ebenso Cohen S. 28.
[5]) Ramdohr, S. 60. f.
[6]) Weddemann, S. 60. f.
[7]) Rehbein, S. 27.
[8]) Olshausen, S. 41. ff.
[9]) Planck, S. 78.
[10]) Zitelmann, S. 51.
[11]) Cosack, S. 78. ff.

und v. Staudinger[1]) in Abrede.[2]) Ramdohr meint, daß das Pseudonym nicht auf Grund eines rechtsgültigen Titels erworben sei, und ähnlich Weddemann, der „die subjektive Berechtigung zur Führung eines Falschnamens nicht in einer objektiven Rechtsnorm begründet" sieht.

Rehbein und Olshausen erkennen das Pseudonym nicht als Namen an, „weil es die Person nicht bezeichnen, sondern verdecken soll."

Planck erklärt das Pseudonym ebenfalls für keinen Namen.

Zitelmann und Cosack verneinen den Schutz ohne nähere Begründung.

v. Staudinger endlich führt in eingehender Darstellung aus:

„Zuzugeben ist ja, daß der Gebrauch eines Pseudonyms nicht schlechthin unerlaubt ist, und außerhalb des Rechtsverkehrs geduldet werden kann, nämlich da, wo nicht der Gebrauch des wahren Namens eine Rechtspflicht oder die Verwendung eines falschen Namens sogar direkt verboten ist. Auch mag der Gebrauch eines Pseudonyms unter Umständen gewisse rechtliche Konsequenzen, etwa auf dem Gebiete des Schutzes von Urheberrechten, in einzelnen Fällen selbst zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des § 823 B.G.B. Anlaß bieten können. Aber gegen die Einbeziehung von Pseudonymen in den Bereich des § 12 B.G.B. muß entschieden Widerspruch eingelegt werden. Willkürlich und eigenmächtig angenommene Namen können nicht darunter fallen."[3]) Sodann wendet sich v. Staudinger gegen Kohler und Endemann. Gegen Endemann, welcher den Schutz auf „festerworbene" Pseudonyme anwenden will, wendet er ein:

---

[1]) v. Staudinger, Namensrecht S. 96 ff.

[2]) Ebenso auch die — freilich nicht maßgebenden — Prot. S. 48.

[3]) v. Staudinger, Namensrecht S. 193 ff.

„Wann ist ein Pseudonym fest erworben? unter welchen Voraussetzungen, nach welcher Zeit, beim wievielsten Gebrauchsfalle?"

Gegen Kohler aber, der den Schwerpunkt des Erwerbs eines Namenrechtes darein verlegt, „daß ein lesendes Publikum mit dem Pseudonym eine bestimmte, bekannte oder unbekannte Persönlichkeit" verbindet, und die Verwendung des Pseudonyms mit einem „Maskenspiel" vergleicht, „wobei die eine Maske von allen anderen unterschieden bleiben soll und das Recht hat, unterschieden zu bleiben", führt er folgendes ins Feld:

Wie soll jenes erste Erfordernis „kontrollierbar sein? wie soll es im Prozesse nachgewiesen werden und nachgewiesen werden können? wie soll es der Richter z. B. bei Prüfung der Sachlegitimation objektiv zu beurteilen imstande sein? Und ferner:

„Recht gut und zutreffend bemerkt „ein Maskenspiel". Bisher hatte ich aber noch nie etwas gehört oder gelernt von „einem Maskenrechte" oder von einem speziellen „Namensrechte Maskierter."[1])

Endlich weist v. Staudinger noch auf die Mißbräuche hin, die mit dem Pseudonym getrieben werden. . . . „auch nicht gar so selten sind Pseudonyme geradezu darauf berechnet, das Publikum in gewissem Sinne irre zu führen . . . Wie aber soll der Richter die Spreu vom Weizen scheiden?"[2])

Suchen wir nun alle jene Gründe zu widerlegen, so ist zu sagen:

Ramdohrs und Weddemanns Ansicht ist durch das bereits Ausgeführte[3]) als hinfällig erwiesen.[4])

---

[1]) v. Staudinger, Namensrecht S. 96.

[2]) v. Staudinger, Namensrecht S. 97. ff.

[3]) s. o. S. 36.

[4]) vgl. übrigens auch die Kammergerichts-Entscheidung in d. Deutschen Juristen-Zeitung, X. Jahrg. S. 173.

Rehbein, Olshausen und Planck ist zu erwidern, daß das Pseudonym durchaus als Name aufgefaßt wird. Es gilt in den interessierten Kreisen als der zweifellose künstlerische Name im Gegensatz zum gewöhnlichen Namen, ja oft sogar als der „eigentliche" Name. Auch ist es irrig, den Zweck des Pseudonyms lediglich im Verdecken des wahren Namens zu suchen. Aber selbst dann bliebe es doch stets ein Name.

Gegen v. Staudingers Ausführungen schließlich ist zu bemerken:

Gewiß mag es bisweilen schwierig sein nachzuweisen, ob und wann ein Pseudonym „fest erworben" ist, ob das Publikum eine bestimmte und welche Persönlichkeit es darunter begreift, auch sind die Auswüchse und Mißbräuche nicht abzuleugnen — allein das alles kann u. E. kein Grund sein, das Pseudonym schutzlos zu lassen.

Man denke an die berühmten oder doch bekannten Pseudonyme: Boz (Dickens), Carmen Sylva, Ossip Schubin, Clauren (Carl Heun), an die zahlreichen Pseudonyme großer Bühnenkünstler, z. B.: Dawison (Davidsohn), Herzberg (Devrient) usw. Wollte man es da zulassen, daß sich die platte Talentlosigkeit mit den gleichen Pseudonymen brüste?

Wir müssen daher unbedingt für den Schutz des Pseudonyms eintreten und glauben auch, daß § 12 B.G.B., da er nur vom „Namen", nicht aber vom „Familiennamen" spricht [1]) auf das Pseudonym ausgedehnt werden muß.[2]) Kohlers Vergleich mit dem „Maskenspiele" mag freilich verfehlt sein — was hat der heitere, bedeutungslose Mummenschanz mit dem bedeutsamen oft recht ernstgemeinten

---

[1]) vgl. B.G.B. § 126, wo zur „Namensunterschrift" nach herrschender Ansicht die Unterschrift mit dem tatsächlich geführten Namen ausreicht.

[2]) Hölder, S. 102 Nr. 2.

Pseudonym zu tun?[1]) —, allein der Sache nach hat Kohler u. E. vollständig recht.

Auch ist zu beachten, daß die außerdeutsche, besonders die französische Jurisprudenz seit Langem schon das Pseudonym dem bürgerlichen Namen gleichgestellt hat.[2]) Warum soll es also bei uns nicht tunlich sein?

Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller tritt denn auch für den Schutz des Pseudonyms gemäß § 12 B.G.B. ein. So außer Kohler und Endemann[3]) die bereits in den Anmerkungen genannten Hölder, Wiesner und Opet, sowie Cohn,[4]) Cohen,[5]) Dernburg,[6]) Eck,[7]) Gierke,[8]) Götte,[9]) Isaac,[10]) Krückmann,[11]) Leonhard,[12]) Levi[13]) besonders Manes,[14]) Matthiaß,[15]) Marx,[16]) Oertmann,[17]) Sohm,[18]) Stückelberg,[19]) Süpfle,[20]) usw.

---

[1]) vgl. auch Wiesner, S. 20.

[2]) vgl. Kohler, Namenrecht S. 78 ff.; Opet S. 327. — Ueber das Pseudonym im Geschäftsleben siehe ebenda bei Kohler und außerdem bei Kohler, Markenschutz S. 120.

[3]) Endemann, S. 164.

[4]) Cohn, S. 38.

[5]) Cohen, S. 30.

[6]) Dernburg, B.G.B. S. 151.

[7]) Eck, S. 43.

[8]) Gierke, S. 723.

[9]) Götte, S. 325 f.

[10]) Isaac, S. 56.

[11]) Krückmann, S. 58, f.

[12]) Leonhard, S. 80.

[13]) Levi, S. 46; übrigens nicht Levy wie durchweg bei Opet zu lesen.

[14]) Manes, S. 47 f.

[15]) Matthiaß, S. 215.

[16]) Marx, S. 27.

[17]) Oertmann, S. 51.

[18]) Sohm, i. Syst. R. S. 22.

[19]) Stückelberg, S. 140.

[20]) Süpfle, S. 26.

Eine besondere Art der Pseudonyms ist der Inkognitoname der Fürstlichkeiten.[1]) Namenrechtlicher Schutz dürfte ihm jedoch nicht schon bei vorübergehendem Gebrauch zu Teil werden, sondern erst wenn er „regelmäßig wiederholt" gebraucht wird und eine Person „gewohnheitsmäßig" nach jener Richtung bezeichnet.[2])

§ 9.

2. Die juristischen Personen.

Wie schon bemerkt,[3]) muß der Pflicht zur Namensführung auch ein Recht auf Namensschutz zur Seite stehen. Sind also die juristischen Personen zur Führung eines Namens verpflichtet — B.G.B. § 57 —, so muß ihr Name auch unter dem Schutze des B.G.B. § 12 stehen. Demgemäß erkennt auch die herrschende Meinung den juristischen Personen den Namensschutz zu.[4])

Als Gegner dieser Ansicht wären unserer Meinung nur Opet und Weddemann zu nennen.[5])

Opet führt aus: Der Schutz des Namens erstreckt sich „nicht auf alle Namenrechte, wie die Stellung des § 12 im System des B.G.B. ergibt. Der zitierte Paragraph befindet sich in dem „Natürliche Personen" überschriebenen Titel des ersten, die „Personen" behandelnden Abschnitts. Der darin gewährte Namenschutz bezieht sich daher auf die Namen der natürlichen Personen, d. h. auf den bürgerlichen Namen und das Pseudonym des physischen Individuums; dagegen befaßt sich § 12 nicht mit dem Namen der juristischen Person, kann demnach auch

---

[1]) Gierke, S. 723. Levi, S. 46.

[2]) Hölder, S. 102; Marx, S. 30; a. A. Opet, S. 325. Anm. 43. — Der Klostername hat heutzutage keine rechtliche Bedeutung; s. aber Marx, S. 30.

[3]) s. o. S. 33 f.

[4]) vgl. auch Prot. S. 115.

[5]) Nach Opet, S. 374, auch Fischer, Namensschutz S. 314.

nicht als Basis eines dieser zustehenden zivilrechtlichen Namensschutzes angerufen werden."[1])

Die gleichen Gründe finden sich bei Weddemann.[2])

Aber alle diese Gründe sind doch nicht stichhaltig. Nicht die äußerliche Stellung des Paragraphen ist entscheidend, sondern der innere Zweck. Will man also den Namensschutz nicht aus der Pflicht zur Namensführung ableiten, so folgt er u. E. doch zweifellos aus der ratio legis.[3])

§ 10.

II. Der Sachname.

So wenig wie der Personen-Gattungsname findet der Sachname irgend welchen Schutz. Darüber herrscht völlige Einigkeit. So sagt z. B. Sohm:

„Ausdruck der Rechtsfähigkeit ist . . . der Name, welcher einer Person als Rechtssubjekt zukommt . . ."[4])

Für diese Beschränkung des Namenrechtes auf Personennamen sprechen zunächst innere Gründe. Das Namenrecht setzt ein Rechtssubjekt, also eine Person voraus, die „Träger der absoluten Befugnis" sein kann, „anderen den Gebrauch des gleichen Namens zu untersagen." Einen solchen Rechtsanspruch hat nun wohl derjenige, „der im Namen ein Unterscheidungsmal seiner eigenen Persönlichkeit zu besitzen strebt", nicht aber derjenige, „der das ausschließliche Gebrauchsrecht auch an dem Namen eines sächlichen Gegenstandsindividuums beansprucht."[5])

Zweitens — und vornehmlich — aber ergibt sich aus der positiven Gesetzesvorschrift, daß der Sachname ausgeschlossen sein muß.

---

[1]) Opet, S. 374 ff.

[2]) Weddemann, S. 61 ff.

[3]) Ebenso Cohen, S. 21; v. Schönberg, S. 29 — das Firmenrecht regelt H.G.B. § 37 vgl. R.G.E. Bd. 39 S. 284 ff.; Marr, S. 25 ff.; Wiesner, S. 18. ff; Olshausen, S. 77 ff. 83 ff.; Gierke, S. 724 Nr. 40; Isaac, S. 35 ff.

[4]) Sohm, Im System R. S. 22.

[5]) Opet, 322 ff.

Eigentümlicherweise behauptet hier Opet: „. . . § 12 . . ., in den „Natürliche Personen" überschriebenen Titel eingereiht, könnte zwar seinem Wortlaut nach eine allgemeine, den Namen im weitesten Sinne umfassende Auslegung ertragen . . .", während er an anderer Stelle[1]) nicht einmal die Ausdehnung des Namenschutzes auf juristische Personen für möglich hält. U. E. ist es dagegen doch eher möglich, den § 12 auf den Namen der juristischen Personen als auf den Sachnamen zu erstrecken. Wo nun das B.G.B. den Namen erwähnt, ist er ausschließlich auf Personen zu beziehen. So spricht § 12 vom Namen der natürlichen Personen; die §§ 57, 64, 65 handeln vom Namen der Verbandspersonen; im 4. Buche, dem Familienrecht endlich wird der Name nur zur Kennzeichnung der Familienzusammengehörigkeit gebraucht.[2])

Die Geltendmachung des Namenrechts.

Zweiter Abschnitt.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

1. Die Namenklagen.

§ 11.

a. Die Namenbestreitungsklage.

Nach § 12 S. 1 erste Hälfte kann der Berechtigte, dem das Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen bestritten wird, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen, § 12, S. 2.

---

[1]) s. o. S. 40 ff., Opet, S. 374 ff.

[2]) vgl. Prot. (2. Lfg. S. 100;) stenogr. Ber. S. 2734; Kuhlenbeck, S. 150; Opet, S. 321 ff. Isaac, 114 ff., Völte, S. 15.

Diese Klage, von Opet Namenbestreitungsklage genannt,[1]) wird bisweilen als Feststellungsklage bezeichnet.

So von Rehbein: „Sie geht auf Feststellung sagt er, „daß der Gegner nicht berechtigt, die Befugnis des Klägers zur Führung des Namens zu bestreiten, oder Anerkennung dieser Befugnis[2])."

Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Die Namenbestreitungsklage geht erheblich weiter als eine Feststellungsklage nach § 256 C.P.O. Die Feststellungsklage bewirkt lediglich eine richterliche Beurteilung, ob dem Kläger z. B. ein Namenrecht zusteht; die Namenbestreitungsklage führt dagegen zu einer Verurteilung des Beklagten, nämlich anzuerkennen, daß dem Kläger das betreffende Namenrecht zusteht.

Die Klage ist also eine Leistungsklage.[3])

Die Voraussetzungen der Klage sind folgende zwei:

1. Ein Namenrecht
2. Ein Bestreiten dieses Rechtes.

Für die Unterlassungsklage ist die Besorgnis fernerer Beeinträchtigungen eine weitere Voraussetzung.

Wann ein Recht zum Gebrauch[4]) eines Namens vorhanden ist, ist mitunter nicht unzweifelhaft. Ob dies Recht auf einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (Verheiratung, Abstammung Annahme an Kindesstatt) oder

---

[1]) Opet, S. 377. — Seitdem ist diese Bezeichnung sehr gebräuchlich geworden.

[2]) Rehbein, S. 25.

[3]) vgl. vornehmlich Opet, S. 378; Endemann, S. 162; Cohen S. 33.; Gierke, S. 721; Hölder, S. 103; Olshausen, S. 93 u. a.

[4]) Unter „Gebrauch" versteht die Wissenschaft wie die Praxis nicht nur die Führung des Namens zur Kennzeichnung der eigenen Person, sondern auch die anderweitige Benutzung des Namens z. B. zur Bezeichnung von Waren, von gewerblichen Etablissements usw.; vgl. v. Staudinger, S. 86; Götte, S. 325; Zitelmann, S. 51; Bunsen, S. 40; siehe auch Hölder, S. 18. — diese Auffassung teilten auch die Redaktoren Prot. S. 45.

auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht, macht freilich keinen Unterschied[1]). Fraglich jedoch ist z. B. ob die Ehefrau mit dem Erwerb des Mannesnamens ihren früheren Familiennamen verliert. Dies scheint die Meinung Cosacks zu sein.[2]) Kohler,[3]) Opet,[4]) auch Olshausen[5]) u. a. erklären den Namen nur für „latent", und halten daher die Frau für berechtigt, für ein von ihr betriebenes kaufmännisches Geschäft ihren Mädchennamen als Firma zu verwenden.

Es ist hier nicht der Ort, diese Frage eingehend zu behandeln. Wir müssen uns daher mit dem Hinweis begnügen, daß uns die Kohler-Opet'sche Ansicht den Vorzug zu verdienen scheint. Das B.G.B. selbst gibt über die Frage keine Auskunft.[6])

Das Bestreiten kann ausdrücklich oder — was vielleicht noch häufiger der Fall ist — durch konkludente Handlungen erfolgen z. B. indem dem Berechtigten ein anderer Name beigelegt wird, der Ehefrau ihr Mädchenname, dem ehelichen Kinde der Mädchenname seiner Mutter.

Da die Klage auf Beseitigung einer Beeinträchtigung geht, so muß die Bestreitung auch in der Tat zu einer Beeinträchtigung führen.

Nach Kuhlenbeck liegt eine Bestreitung nach §12 B.G.B. nur vor, wenn es sich um einen öffentlichen Widerspruch handelt, an dessen öffentlichen Widerruf der Kläger interessiert ist, oder ein sonst irgendwie sich als dauernder Widerspruch

---

[1]) Planck, S. 76; Bunsen, S. 40; Fischer-Henle, S. 8 Anm. 1, Oertmann, S. 39 ff.; v. Schönberg, S. 33.

[2]) Cosack, S. 76; ebenso schon früher Hermann, S. 330.

[3]) Kohler, Markenschutz, S. 126, Anm. 2; derselbe im Namenrecht, S. 96 ff.

[4]) Opet, S. 340 ff. 371.

[5]) Olshausen 71. — Zweifelnd v. Staudinger Namensrecht, S. 201; Anm. **)

[6]) vgl. aber Bericht über den Entwurf, Akt. Nr. 440b S. 2053 und R.G.E. Bd. 16 S. 60.

darstellendes Verhalten gegeben ist, das beseitigt werden kann. Die bloße Tatsache, „daß der Beklagte einmal irgendwie und irgendwann das Recht des Klägers zur Führung seines Namens bestritten hat", reicht zum Klagegrunde nicht hin. Hier könnte eine Feststellungsklage nach § 256 C.P.O. Platz greifen.[1])

Opet verlangt, „daß die beeinträchtigende Handlung des Gegners mit der Absicht der Rechtskränkung . . . vorgenommen wird."[2])

Beiden Meinungen wird man nicht beistimmen können.

Allerdings hat Kuhlenbecks Ansicht manches für sich; allein es würde doch die Sicherheit und Stetigkeit der Rechtsanwendung in Frage gestellt werden, besonders aber findet seine Ansicht keine Stütze im Gesetz. Der § 12 B.G.B. macht nicht die Behauptung und den Nachweis eines geschädigten Interesses zur Voraussetzung, vielmehr lediglich die Tatsache des Bestreitens. Dies letztere folgt zweifellos aus dem Gegensatze der — demnächst zu besprechenden — sog. Namensanmaßungsklage in dem gleichen Paragraphen, denn dort wird die Verletzung des „Interesses des Berechtigten" ausdrücklich gefordert.[3])

Gegen Opet wird mehrfach eingewandt, daß die Absicht der Rechtskränkung nach dem Gesetz keineswegs erforderlich sei. So z. B. v. Staudinger[4]) und Olshausen.[5]) Das ist gewiß zutreffend; allein Opet versteht darunter wohl nur, wie er selbst ausführt, das „Bewußtsein, daß dadurch ein den begründeten klägerischen Intensionen widersprechender Zustand hergestellt werde."[6]) Dem stimmt aber auch — und mit Recht — Olshausen bei, wenn er sagt, daß der Beklagte das „Bewußtsein gehabt"

---

[1]) Kuhlenbeck, S. 154 ff.

[2]) Opet, S. 381.

[3]) Dernburg, B.G.B. 1, S. 151; v. Staudinger S. 88; Hölder S. 103.

[4]) v. Staudinger S. 88.

[5]) Olshausen, S. 90.

[6]) Opet, Seite 381.

haben muß, den Kläger anders zu nennen, als dieser sich selbst zu nennen pflegt.“[1]) Insofern wäre also die Polemik gegen Opet ungerechtfertigt.

Für beide Voraussetzungen trifft den Kläger die Beweislast.

Bei dem wirklichen Namen wird der Kläger sein Recht aus dem Personenstandesregister oder aus anderen rechtserheblichen Urkunden unschwer nachweisen können. Bei anderen üblichen oder angenommenen Namen — Pseudonymen, muß u. E. der Kläger ebenfalls den Beweis erbringen; wie, ist freilich seine Sache.[2])

Hölder erklärt dagegen, daß der Gebrauch eines üblichen oder angenommenen Namens, der nicht als ein seinem Träger von Rechtswegen zukommender geführt wird, als ein berechtigter gelte, wenn nicht bewiesen wird, daß er ein unbefugter ist[3]). Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden, denn es ist nicht ersichtlich, warum hier eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden soll, daß der Kläger die klagebegründenden Tatsachen zu beweisen hat.

Aktiv legitimiert zur Klageerhebung ist nur der Berechtigte, gegen den die Bestreitung des Rechtes zum Gebrauch des Namens sich richtet; nicht etwa ein anderer Interessent, z. B. der Buchhändler, wenn das Recht des Pseudonyms des Schriftstellers bestritten wird.[4])

Passiv legitimiert ist jeder, der das Recht des Berechtigten verletzt hat. Gegen eine Behörde darf dagegen aus § 12 B.G.B. nicht geklagt werden. Denn auf Grund des öffentlichen Rechtes ist der Einzelne verpflichtet, einen bestimmten Namen zu führen; die Behörde schreitet demnach in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen

[1]) Olshausen S. 90 — das folgert überdies Olshausen gleich Opet aus dem Worte: bestreiten.

[2]) vgl. das Beispiel bei Cohen, S. 34.

[3]) Hölder, S. 102.

[4]) v. Staudinger, S. 87.

Funktion ein; und dies Einschreiten ist daher als ein berechtigtes und nicht als ein Bestreiten im Sinne des § 12 anzusehen. Der Beschwerdeweg wird freilich offen stehen.[1])

Bestritten ist, ob nach erfolgter Klageerhebung der Tod einer Partei von Einfluß sei oder nicht. Nach Opet,[2]) Stückelberg,[3]) Schaufuß[4], u. a. ist der Rechtsnachfolger des Namenberechtigten befugt, den begonnenen Namenprozeß fortzusetzen, der Rechtsnachfolger des Verletzers verpflichtet, in der Beklagtenrolle auszuharren. Als Grund wird angegeben, daß mit der Klageerhebung jeder Anspruch, also auch der namenrechtliche, eine Novation erleide. Tritt der Tod einer Partei dagegen vor der Klageerhebung ein, so ist diese unzulässig; denn der Erbe des Namenberechtigten erbt nicht dessen Namenrecht, da sich der Name überhaupt nicht vererbt,[5]) er ist also auch nicht in der Lage, die Verletzung des garnicht mehr existierenden Namenrechtes zu verfolgen.

So richtig dies letztere ist, so verfehlt ist das erstere: die Annahme einer Novation. Im römischen Rechte hatte allerdings — bis zu Justinian — die litis contestatio „die prozessualische Konsumtion und die prozessualische Wiedergeburt des geltend gemachten Anspruchs zur Folge",[6]) nach der Z.P.O. hat dagegen weder die Klageerhebung, noch sonst ein prozeßrechtlicher Akt die Kraft, das betreffende Recht zu konsumieren.[7])

[1]) R.G.E. Bd. 39, S. 303 ff.; Olshausen S. 90. Cohn, S. 32 Cohen, S. 46; Schaufuß, S. 51, v. Staudinger, Namensrecht S. 202.

[2]) Opet, S. 398 ff. (s. auch S. 399 Anm. 186, 187.)

[3]) Stückelberg, S. 125.

[4]) Schaufuß, S. 51 ff.

[5]) s. Levi, S. 60; Opet, S. 357; der Erwerb des Namens durch Vererbung findet sich aber im englischen Rechte, nämlich beim Uebergang des Pairsnamens, der mit dem Tode des Vaters auf den ältesten Sohn erfolgt; vgl auch Gierke, S. 720 ff.

[6]) Sohm, Institution, S. 284.

[7]) vgl. u. A. Heilfron, S. 583 ff.

Dem Erben steht also ein Recht zur Aufnahme des Verfahrens nach Z.P.O. §§ 239, 250 ebensowenig zu,[1]) wie ein Recht zur Klageerhebung.[2])

Die Zwangsvollstreckung der Urteile im Namenprozeß erfolgt nach den allgemeinen Regeln[3]). Richtet sich die Klage z. B. auf Unterlassung fernerer Beeinträchtigungen, so greift § 890 Z.P.O. Platz, demgemäß die Unterlassung durch Androhung und eventuellen Vollzug einer Geldstrafe bis zu M. 1500. — oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten (im ganzen bis zu 2 Jahren) zu erzwingen ist.

Ueber die Verjährung des Klagerechts, d. h. des materiellen Anspruchs sowie über die Wirkung des Urteils ist nichts Außergewöhnliches zu sagen.[4])

§ 12.

b. Die Namenanmaßungsklage.

Nach § 12 S. 1 zweite Hälfte, kann der Berechtigte, wenn sein Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Nach Opets Vorgang[5]) nennt man diese Klage Namenanmaßungsklage.

Auch sie ist keine Feststellungs-, sondern eine Leistungsklage. Denn auch sie geht auf eine Verurteilung, nämlich die Verurteilung des Beklagten, die Anmaßung des Namens jetzt und auch für die Zukunft zu unterlassen.

---

[1]) Ausgenommen freilich zur Austragung des Streites im Kostenpunkt; wie etwa in den Fällen des § 628 Z.P.O.

[2]) Ebenso Cohen, S. 47 ff. u. a.

[3]) Z.P.O. § 887 ff.

[4]) Näheres s. bei Opet, S 400; Kohler, Markenschutz, S. 344, 375, 378 ff.

[5]) Opet, S. 377.

Die drei Voraussetzungen dieser Klage sind:

1. Eine Verletzung des Interesses des Namenberechtigten.
2. Der unbefugte Gebrauch des gleichen Namens.
3. Ein Namenrecht.

Klagt der Verletzte auf Unterlassung, so ist die Besorgnis fernerer Störungen auch eine weitere Voraussetzung.

Wie schon hervorgehoben [1]) worden ist, ist hier erforderlich, daß der unbefugte Gebrauch des gleichen Namens das „Interesse des Namenberechtigten verletzt."

Bestimmte Schranken sind dem Interesse aber nicht gesetzt, es kann sowohl materieller als idealer Natur sein; es genügt „irgend ein sittlich berechtigtes und daher auch rechtlichen Schutzes würdiges sowie nach Lage der Umstände desselben bedürftiges Interesse." [2])

Der Maßstab für das Interesse wird freilich kein subjektiver, sondern ein objektiver sein. Es hieße der unbegrenzten Willkür Tür und Tor öffnen, wollte man eine subjektive Interpretation zulassen. „Würde im Sinne des Gesetzes das Interesse des Klägers durch jede unbefugte Führung des gleichen Namens verletzt, so hätte es keinen Sinn, diese im Gegensatze zur Bestreitung des klägerischen Rechtes nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit der durch sie erfolgten Verletzung des klägerischen Interesses als Grund der Klage zu bezeichnen." [3])

Das Moment des Interesses entscheidet auch die Frage, ob nur die seltenen Namen, die sog. Namensunika, oder auch die häufig vorkommenden Namen, wie Müller und Schulze, zu schützen sind.

---

[1]) S. S. 53.

[2]) Hölder, S. 104; ebenso v. Schönberg, S. 50; vgl. auch Prot. S. 45 und Mot. 11 S. 1006 nach welch' letzteren ein Interesse an der Untersagung des Namengebrauchs aber nur dann vorliegen sollte, wenn dadurch der falsche Schein einer nichtbegründeten Familienzugehörigkeit erweckt wird.

[3]) Hölder, S. 103 ff.; v. Schönberg, S. 50.

So hat – wie bereits ausgeführt[1]) — z. B. v. Jhering[2]) den allgemein verbreiteten Namen jeden Schutz bestritten.

Andererseits will u. a. Gierke jedem Träger unzähligemale auftretender Namen gegen jede Anmaßung eines solchen Namens ein Klagerecht einräumen.[3])

Das richtige liegt hier aber in der Mitte: beide Namenarten verdienen Schutz, sobald und sofern das Interesse ihres Trägers verletzt ist. So sagt auch Opet: Keine der widerstreitenden Annahmen kann für unbedingt zutreffend erachtet werden, „da dabei jede Rücksichtnahme auf das Moment des verletzten Interesses vermißt wird, gerade dessen Vorhandensein oder Fehlen aber für die Zubilligung oder Versagung der Anmaßungsklage entscheidende Bedeutung besitzt.[4])

Natürlich aber wird eine Interessenverletzung leichter eintreten, wenn ein Namensunikum als wenn ein Massenname in Frage steht.[5])

Der Gebrauch des Namens des Berechtigten kann in der Führung des Namens durch den Unberechtigten zur Kennzeichnung seiner Person bestehen oder in einer sonstigen Verwendung des Namens, z. B. zur Benennung eines gewerblichen Etablissements, eines Hotels, zur Reklame usw.[6])

Zu weit geht u. E. dagegen Cosack. Als Gebrauch des Namens behauptet er, gilt nicht nur, daß ein anderer für seine eigene Person den Namen verwendet, „sondern auch, daß er den Namen etwa seinem Hunde oder seinem Romanhelden oder der von ihm angefertigten Seife beilegt.“[7])

---

[1]) s. o. S. 20.

[2]) v. Jhering, S. 320.

[3]) Gierke, 722 Anm. 29; s. ebenfalls o. S. 22.

[4]) Opet, S. 391; Cohen, S. 38.

[5]) Opet, S. 391 ff.; Kohler, Namenrecht S. 95, Markenschutz S. 13, 169

[6]) So die herrschende Meinung, vgl. v. Staudinger, S. 89; vgl. aber Anm. 2 S. 61.

[7]) Cosack, S. 77.

Zutreffend ist nur, daß ein Gebrauch nach § 12 B.G.B. vorliegt, wenn es sich um den Romanhelden oder um die Seife handelt. In diesen beiden Fällen ist nämlich eine Verwechslung möglich, der berechtigte Namensträger läuft Gefahr, daß „sein Name als Unterscheidungsmerkmal Einbuße erleidet." [1])

Wird dagegen einem Hunde der Name des Berechtigten gegeben, so ist jede Verwechslung natürlich ausgeschlossen und von einem Eingriff in das Namenrecht nicht die Rede.[2])

Hinsichtlich des Romanhelden oder einer sonstigen litterarischen Figur gilt jedoch das eben Gesagte auch nicht ohne eine gewisse Einschränkung.

Kohler führt hierüber zutreffend Folgendes an: „Abgesehen von demjenigen, der „in der publizistischen Welt auftritt" oder eine „historische Stellung" hat, „braucht sich niemand gefallen zu lassen, daß ein Schriftsteller eine Person mit seinem Namen im Roman oder Drama auftreten läßt, sofern der Name in Verbindung mit der Umgebung und der Charakteristik der Persönlichkeit auf ihn hinweisen, und seine Person in der Idee des Lesers an die Stelle der Romanperson setzen würde. Dies ist aber auch Voraussetzung. Würde man es dem Romanschriftsteller nicht gestatten, übliche Namen zu wählen, müßte er etwa für Darstellungen aus unseren Kreisen des Kulturlebens sich indischer oder arabischer Namen bedienen, so würde man ihm die Möglichkeit benehmen, seinen Werken das treffende Lokalkolorit zu verleihen, welches zu den Hauptvorzügen solcher Darstellungen gehört." Immer aber wird vorausgesetzt, daß der Dichter usw. alles vermeidet, „was auf

[1]) Cohen, S. 39.

[2]) Cohen, S. 39 ff; ebenfalls Ramdohr, S. 73 und Olshausen, S. 81, doch wollen letztere auch in dem Falle keine Klage gewähren, „wenn z. B. jemand nach dem Namen eines Dritten unbefugt ein Restaurant benennt." — Wohl aber wird eine Beleidigung vorliegen.

eine Identifikation mit einer individuellen Person oder Familie hinführte oder eine individualisierende Allusion auf eine solche Person oder einen solchen Personenkreis enthielte." [1])

Wie steht es aber nun, wenn eine Romanfigur mit einem Gattungsnamen auftritt, dieser Gattungsname einer wirklichen Person zukommt, und jene Romanfigur unverkennbar Züge dieser wirklichen Person trägt?

Ein Professor Biedermann in Steglitz bei Berlin fühlte sich dadurch in seinem Namenrecht beeinträchtigt, daß eine Berliner illustrierte Zeitung seinen Namen zu einer stereotypen drolligen Figur verwandte. Außer dem Namen hatte diese Figur aber nichts mit dem Professor gemein: nicht der versteckteste Hinweis auf den Professor in Steglitz war vorhanden. Als der Professor daher Klage erhob, wurde er abgewiesen.[2])

Gesetzt aber den Fall, die Züge der Zeitungsfigur hätten auf den Steglitzer Professor hingedeutet? wie wäre da zu entscheiden gewesen? sollte man da die Klage versagen, weil er ja einen „Gattungsnamen" trage?

U. E. ist der Klage stattzugeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch die den Steglitzer Professor charakterisierenden Züge der Zeitungsfigur verliert der Name Biedermann seinen Gattungscharakter, er wird zum Namen eben dieses bestimmten Individuums, des Professors zu Steglitz. Daß dann aber eine Verletzung des Namenrechts nach B.G.B. § 12 vorliegt, ist nicht wohl zu bezweifeln.

Vorstehende Betrachtungen führen uns zu der Unbefugtheit des Namengebrauchs hinüber. Das Wort „unbefugt" ist hier durchaus im objektiven Sinne zu nehmen. Unbefugter Gebrauch liegt demnach stets dann vor, wenn

---

[1]) Kohler, Namenrecht S. 83 ff.

[2]) S. o. S. 28 — Cohen, S. 41 nimmt zu dieser Frage nicht Stellung.

kein rechtmäßiger Erwerb vorhanden ist.[1]) Unbefugt ist also der Gebrauch, auch wenn er nicht bösgläubig geschieht. Der unbefugte Gebrauch braucht nicht „Mißbrauch" zu sein.[2])

Der Namensgebrauch ist aber dann nicht unbefugt, wenn dem anderen das Namenrecht ebenfalls zusteht, oder auch, wenn dem anderen der Namengebrauch gestattet worden ist; so würde z. B. der Käufer eines Pensionats, das unter einem bestimmten Namen gegründet worden war, für berechtigt erklärt, das Pensionat unter diesem Namen weiter zu führen und mit diesem Namen zu verkaufen.[3])

Da die Namensänderung heutzutage ohne Genehmigung des Staates regelmäßig unzulässig ist, so kann natürlich niemand einem anderen rechtswirksam erlauben, seinen, des Erlaubenden, Namen zu tragen.[4])

Bestritten ist die Frage nach der Verteilung der Beweislast.

Wendet man die Grundsätze der actio negatoria unmittelbar auf die Namenanmaßungsklage an, so müßte den Beklagten die Beweislast treffen, daß sein Namengebrauch nicht unbefugt ist; denn der Kläger hat die Freiheit seines Eigentums wohl zu behaupten, nicht aber zu beweisen, vielmehr ist es Sache des Beklagten, den gegenteiligen Nachweis zu erbringen.[5]) Diese Ansicht vertreten

---

[1]) Opet, S. 387; Kohler, Namenrecht S. 96; Weddemann, S. 65, Schaufuß, S. 45; Cohen S. 42 u. a.

[2]) R.G.E. in Jur. Wochenschr. 1901 S. 765; v. Staudinger, S. 89.

[3]) R.G.E. bei Gruchot Bd. 45 S. 74; v. Staudinger, S. 89.

[4]) Mit der staatlichen Genehmigung des Namenwechsels hört hier, wie in sonstigen Fällen, die unbefugte Führung des Namens auf. S. Cohn, S. 29 Anm. 4, Kohler, Markenschutz S. 7, Olshausen, S. 82; Götte, S. 223, Cohen, S. 42; a. A. Stückelberg, S. 111.

[5]) vgl. B.G.B. §§ 903, 1004 Abs. 2.

u. a. Cohen,[1]) Opet,[2]) Isaac,[3]) und eine Reichsgerichtsentscheidung.[4])

Allein die Grundsätze der actio negatoria sind doch nicht ohne weiteres auf die Klage aus § 12 B.G.B. anzuwenden. Es hieße die eben erst überwundene abgelehnte eigentumsrechtliche Auffassung vom Namenrechte hier wieder hineintragen.[5]) Höchstens dürfte man die Klage, wie z. B. Endemann tat, eine „quasi negatorische" nennen.[6]) Auch liegen die Verhältnisse hier ganz anders. Der Umstand, daß der eine ein Recht an einen bestimmten Namen hat, gibt keine Veranlassung zu der Annahme, daß nicht ein anderer ein gleiches Recht an diesem Namen habe. Ja, es wird oft genug der Fall sein, daß eine große Anzahl von Personen den gleichen Namen zu tragen gesetzlich berechtigt ist. Die Beweislast trifft mithin den Kläger. Dieser, u. E. richtigen Ansicht, sind Olshausen,[7]) Marx,[8]) Schaufuß,[9]) Siméon,[10]) Fischer[11]) u. a. . .

Die Frage des unbefugten Gebrauches ist übrigens von der der Interessenverletzung wohl zu trennen. Freilich können beide Momente dann nicht mehr auseinander gehalten werden, wenn der Gebrauch eines „Namens nur unter bestimmten Umständen unbefugt ist, die zugleich ein Interesse anderer an ihrer Unterlassung zu begründen pflegen."[12])

---

[1]) Cohen, S. 43.
[2]) Opet, S. 387.
[3]) Isaac, S. 105.
[4]) R.G.E. in Jur. Wochenschr. 1901, S. 715.
[5]) s. o. S. 25 ff.
[6]) Endemann, 3. u. 4. Aufl. S. 184; jetzt hat er auch diese Bezeichnung fallen lassen.
[7]) Olshausen, S. 88 ff.
[8]) Marx, S. 39.
[9]) Schaufuß, S. 53.
[10]) Siméon, S. 50.
[11]) Fischer, S. 310.
[12]) Hölder, Nr. 104 b.

Schließlich muß der unbefugte Gebrauch den gleichen Namen betreffen. Gleichgültig ist dabei, ob der Name mit völlig gleicher oder mit unbedeutender Abänderung der Schreibweise gebraucht wird.[1])

Das dem Kläger zustehende Namenrecht hat er hier ebenso wie bei der Namenbestreitungsklage zu beweisen.

Das Ziel ist auch hier ein doppeltes: Die Beseitigung der Beeinträchtigung bezw. die Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen.[2])

Ueber die Aktiv- sowie die Passivlegitimation usw. gilt das oben Ausgeführte hier ebenfalls. Bemerkt sei nur, daß von einem unbefugten Namensgebrauch seitens einer Behörde natürlich nicht die Rede sein, die Frage nach der Passivlegitimation einer Behörde also hier nicht aufgeworfen werden kann.

§ 13.

2. Die Schadenersatzklage.

Außer den besprochenen beiden Namenklagen nach B.G.B. § 12 kann dem Namenberechtigten noch die Schadenersatzklage nach B.G.B. § 823 Abs. 1 zur Seite stehen. Dieser Paragraph bestimmt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum, oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Unter dem sonstigen Rechte ist hier also ein Namenrecht zu verstehen.

Die wirkliche Existenz eines Namenrechtes ist wie für die genannten Klagen so auch hier Voraussetzung.

---

[1]) Opet, S. 388; v. Staudinger, S. 89; Kohler, Namenrecht S. 85 — a. A. Meves, S. 156.

[2]) Näheres bei Opet, S. 392 ff.

Besondere Voraussetzungen dieser Klagen aber sind:

1. Eine widerrechtliche und schuldhafte[1]) Verletzung, also mindestens ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.[2])

Bestreitet der Beklagte, schuldhaft gehandelt zu haben, so hat der Kläger den Beweis zu erbringen. Diese hier besonders große Schwierigkeit des Beweises wird aber wohl nur selten überwunden werden, der Kläger daher nur selten seinen Schaden ersetzt erhalten.[3])

Die Widerrechtlichkeit bedarf dagegen bei Verletzung des absoluten Namenrechtes keines Beweises. Sie ist vielmehr vorhanden, sobald das gemäß § 12 B.G.B. geschützte Namenrecht verletzt ist.[4])

2. Ein Vermögensschaden. Was Schaden ist, folgt aus dem in B.G.B. § 249 festgelegten Begriff des Schadenersatzes, nämlich „jede durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bewirkte Veränderung desjenigen Zustandes, der bestehen würde, wenn jener Umstand nicht eingetreten wäre".[5]) Das heißt also kurz: jede ungünstige Veränderung der Rechtslage einer Person.[6]) Ist die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich, oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend, so hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen (§ 251 B.G.B.) Diese Geldentschädigung ist aber grundsätzlich nur bei einem Vermögensschaden zu entrichten; wegen eines Schadens aber, der nicht Vermögensschaden ist, kann die Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden (B.G.B.

---

[1]) Opet, S. 404; Gierke, S. 721; Kohler, Namenrecht S. 96 u. a.

[2]) B.G.B. § 276.

[3]) Ebenso Hurwitz, S. 44.

[4]) Ebenso Cohen, S. 51.

[5]) Hurwitz, S. 44.

[6]) A.L.R. I. 6, 1 definierte: „Jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens."

§ 253). Diese Fälle sind im B.G.B. §§ 343, 847, 1300 bestimmt.[1])

§ 343, der von der Vertragsstrafe und § 1300, der von der Gestattung der Beiwohnung handelt, scheiden schon auf den ersten Blick aus. Aber auch § 847 kann nicht hierher gezogen werden. Er lautet (Abs. 1):[2]) „Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. . ."

Ein sonstiges Recht, also auch ein Namenrecht, wird hier nicht genannt; es kommt daher beim Namenrecht nicht ein immaterieller, sondern stets nur ein materieller, d. h. ein Vermögensschaden, in Betracht.

Diese Regelung ist allerdings sehr zu bedauern und — wie Opet bemerkt — wenig zu verstehen, zumal da der Gesetzgeber ja „die Möglichkeit eines immateriellen Schadens überhaupt einmal anerkannt hatte."[3])

Was die Entstehung des Vermögensschadens betrifft, so kann neben der Verletzung des Namenrechtes durch Bestreiten oder durch unbefugten Gebrauch nach B.G.B. § 12 auch B.G.B. § 824 in Frage kommen, der die Gefährdung des Credits, des Erwerbes und des Fortkommens betrifft,[4]) der § 826 über illoyale Handlungen,[5]) und der die Schadenersatzpflicht regelnde § 842.

§ 14.

II. Die Zivilprozeßordnung.

Noch einen ferneren Schutz gewährt dem Namenberechtigten die Z.P.O. im § 256. Dort heißt es: „Auf Feststellung

---

[1]) vgl. übrigens Str.G.B., Urheberrechtsgesetze und Gewerbeschutzgesetze.

[2]) Abs. 2 scheidet ebenfalls sogleich aus.

[3]) Opet, S. 404; vgl. Prot. I S. 97 f.

[4]) vgl. Cohen, S. 51.

[5]) vgl. Melzer, S. 42.

des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses .. kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis . . . durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

Geht die Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses,[1]) so heißt sie affirmative oder positive Feststellungsklage; geht sie auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,[2]) so spricht man von negativer Feststellungsklage.

Die Erstere ist eine Ergänzung der Namenbestreitungsklage, die andere eine Ergänzung der Namenanmaßungsklage.

Mit der ersten erstrebt der Namenberechtigte die gerichtliche Feststellung, daß ihm ein gewisses Namenrecht zustehe.[3])

Mit der anderen erstrebt er die gerichtliche Feststellung, daß der Namensgebrauch unbefugt sei.[4])

Voraussetzung für beide Klagen ist ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung. Das Vorhandensein dieses Interesses hat der Kläger zu beweisen.

Daß im Gegensatz zu diesen Feststellungsklagen die Namenklagen aus B.G.B. § 12 echte Leistungsklagen sind, ist schon erwähnt.[5])

Hier wäre noch zu erörtern, ob die Feststellungsklagen, die zu keiner Zwangsvollstreckung führen können, gegenüber den Namenklagen, die zur Zwangsvollstreckung führen können, überhaupt noch Bedeutung haben.

Nach v. Staudinger und Hurwitz sind sie zu „völliger Bedeutungslosigkeit" herabgesunken; denn „die Voraussetzungen des § 256 Z.P.O. sind nicht geringer, als die des § 12 B.G.B. Den Zweck eines richterlichen Ausspruchs,

---

[1]) Oder der Echtheit einer Urkunde.
[2]) Oder der Unechtheit einer Urkunde.
[3]) Opet, S. 402; Hermann, S. 335; Gierke, S. 721.
[4]) Opet, S. 403; Fischer, S. 310.
[5]) s. o. S. 43.

der das Namensrecht feststellt, kann der Kläger bei Anwendung des § 12 jederzeit durch Beschränkung des Klageantrags erreichen."[1])

Opet äußert sich hierüber nicht. Er meint nur, daß der Erfolg der Feststellungsklagen materiell häufig der gleiche sein dürfte, wie der der siegreich durchgeführten Namenklagen, da der im Feststellungsprozeß Unterlegene es nun wohl kaum mehr zu einem Bestreitungs- bezw. einem Anmaßungsprozesse kommen lassen werde.[2])

Das ist gewiß zutreffend. Wirksamer und sicherer ist aber wohl stets die betreffende Klage aus B.G.G. § 12, sodaß daher in der Tat der betreffenden Feststellungsklage aus Z.P.O. § 256 kaum noch Bedeutung zukommen wird.

[1]) v. Staudinger, S. 88; Hurwitz, S. 43; vgl. auch Melzer, S. 59.
[2]) Opet, S. 402 f.